

Checkliste externe Beteiligung 73B „Hasholzer Grund Süd“

☐ Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

☒ Beteiligung der Behörden / TÖB gem. § 4 Abs 1 BauGB

☐ Beteiligung der Behörden / TÖB gem. § 4 Abs 2 BauGB

Zeitraum der Beteiligung von

bis

09.09.2022

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme erhalten		Datum	Anregungen vorgetragen	
		nein	ja		nein	ja
	1&1 Versatel					
	Amprion GmbH		X	08.09.22		X
	Bahnen der Stadt Monheim					
	Bayer Real Estate GmbH					
	Bergisch-Rheinischer-Wasserverband		X	29.08.22		X
	Bezirksregierung Düsseldorf		X	06.09.22		X
	Bezirksregierung Köln Dezernat 72 - Topographische Informationserhebung					
	Bundesnetzagentur		X	11.08.22	X	
	Bundeswehr		X	11.08.22		X
	colt					
	Covestro Deutschland AG					
	Currenta GmbH & Co. OHG					
	Deutsche Telekom Technik (Richtfunk) GmbH					
	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH T-NL-West-Pti-22-		X	31.08.22		X
	E.ON Energy Solutions Germany					
	Ericsson GmbH		X	23.08.22		X
	Erzbischöfliches Generalvikariat					
	EVONIK Industries		X	15.08.22		X
	GASCADE		X	24.08.22		X
	Geologischer Dienst NRW					
	Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf		X	14.09.22		X
	Kirchengemeinde Leverkusen					
	Landesbüro Naturschutz					

Nr.	Behörde / TÖB	nein	ja	Datum	nein	ja	
	NRW		X	09.09.22		X	✓
	Landrat des Kreises Mettmann		X	08.09.22		X	✓
	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis u. Kreis Mettmann		X	02.09.22		X	✓
	MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung		X	09.09.22		X	✓
	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH		X	11.08.22		X	✓
	Rheinbahn AG						
	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege LVR		X	23.09.22		X	✓
	Rheinisches Amt für Denkmalpflege						
	RMR Rhein-Main- Rohrleitungstransportgesells- chaft m. b. H.		X	11.08.22		X	✓
	Stadt Düsseldorf		X	09.09.22		X	✓
	Stadt Langenfeld		X	06.09.22		X	✓
	Stadt Leverkusen						
	SWS Netze Solingen						
	Telefónica Germany GmbH & Co OHG						
	Thyssengas GmbH		X	18.08.22	X		✓
	Unitymedia NRW GmbH						
	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH&Co KG		X	22.08.22		X	✓
	vodafone						
	WESTNETZ		X	25.08.22		X	✓

Zweigstelle Velbert

Hausanschrift:
Nedderstr. 6
42551 Velbert

Postanschrift:
Postfach 10 02 80
42502 Velbert

Telefon 02051 9200-0
Telefax 02051 9200-30

E-Mail: ihkdus@duesseldorf.ihk.de
Internet: www.duesseldorf.ihk.de

15. September 2022

IHK Düsseldorf | Postfach 10 02 80 | 42502 Velbert

Vorab per Fax

Herrn Wind
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Stadt Monheim am Rhein

Unser Zeichen
32/Sti

Durchwahl
9200-10

Fax
9200-30

E-Mail
marcus.stimler@duesseldorf.ihk.de

Kurzmitteilung

Betreff: Stellungnahme IHK - Bebauungsplan 73B "Hasholzer Grund Süd"

☒ in Erledigung Ihres Schreibens vom 05.09.2022

☐ gemäß telefonischer Absprache

☐ mit Dank zurück

Mit der Bitte um:

☐ Kenntnisnahme

☐ Prüfung u. Stellungnahme

☐ Erledigung

☐ Rückgabe an Absender

☐ Genehmigung/Entscheidung ☒ Verbleib

☐ Anruf/Rücksprache

☐ Unterschrift

☐ Weiterleitung an

☐

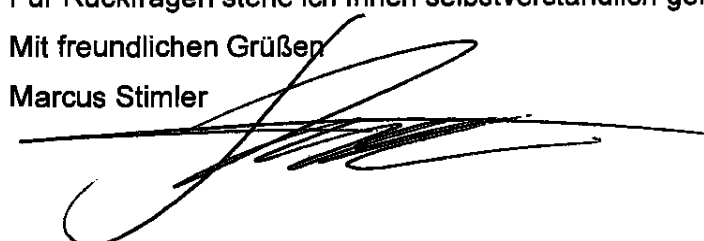
Sehr geehrter Herr Wind,

anbei sende ich Ihnen vorab unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“. Das Original samt Planunterlagen folgen per Briefpost.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Stimler





Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

IHK Düsseldorf | Postfach 10 02 80 | 42502 Velbert
Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 10 06 61
40770 Monheim am Rhein

Zweigstelle Velbert

Hausanschrift:
Nedderstr. 6
42551 Velbert

Telefon 02051 9200-0

ihkdus@duesseldorf.ihk.de
www.duesseldorf.ihk.de

14. September 2022

Ihr Zeichen 61/1	Ihr Schreiben vom 05.09.2022	Unser Zeichen 32/Sti	Durchwahl 9200-10	Fax 9200-30	E-Mail Marcus.stimler@duesseldorf.ihk.de
---------------------	---------------------------------	-------------------------	----------------------	----------------	---

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o. g. Planunterlagen bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Auf Grund der in den vergangenen Jahren positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Monheim am Rhein, ist die Nachfrage nach Wohnraum stark gestiegen. Dieser Bedarf konnte durch die fehlenden Flächenreserven nicht gedeckt werden. Vor diesem Hintergrund soll mit dem Bebauungsplan 73b „Hasholzer Grund Süd“ der dritte und letzte Bauabschnitt für den notwendigen Wohnraum umgesetzt werden.

Östlich des hier in Rede stehenden Plangebiets, nur von der Bundesautobahn A59 getrennt, befindet sich auf Langenfelder Gebiet das Gewerbegebiet „Berghausen West“ an der Karl-Benz-Straße.

Im Plangebiet sollen die allgemeinen Wohngebiete WA 1.1 bis WA 10.2 nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetrieb sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen zugelassen werden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Plangebiet ausgeschlossen.

Nach einer Ortsbegehung des bereits umgesetzten 1. Baufeldes und des sich aktuell in Umsetzung befindlichen 2. Baufeldes wird deutlich, dass hier ausschließlich Wohngebäude realisiert wurden und werden. Nach den uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen des Bebauungsplans 73b „Hasholzer Grund

- 2 -

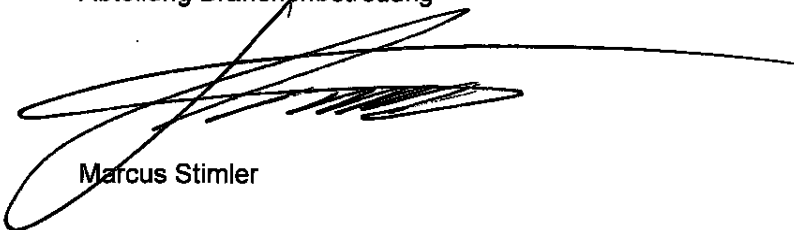
Süd" sollen auch hier, bis auf eine im Süden befindliche Fläche für eine Kindertagungsstätte, wiederum nur Wohngebäude entstehen.

Vor dem Hintergrund, dass im gesamten Plangebiet das Wohnen dominant ist, sind Festsetzungen als allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO fraglich. Vielmehr sollten nach unserer Auffassung reine Wohngebiete nach § 3 BauNVO umgesetzt werden, da diese dem Charakter des Plangebiets in Gänze entsprechen. Durch die höhere immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit reiner Wohngebiete gegenüber allgemeinen Wohngebieten, bezüglich des Verkehrslärms der Bundesautobahn A59 als auch des Gewerbelärms des auf Langenfelder Stadtgebiet vorhandenen Gewerbegebietes „Berghausen–West“ an der Karl-Benz-Straße, ist zu prüfen, ob nach TA-Lärm weitere Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden müssen oder ob der Abstand der an das Gewerbegebiet heranrückende Wohnbebauung erhöht werden muss.

Die uns überlassenen Unterlagen erhalten Sie zu unserer Entlastung zurück.

Freundliche Grüße

Abteilung Branchenbetreuung

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Marcus Stimler

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Susanne.Petters@BNetzA.de
Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 10:20
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs.2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte

- * für Anfragen von Bauträgern zur Abfrage von Richtfunkstrecken an Frau Walz-Giebe (030/22480-509)
- * für Richtfunk an Frau Kulb (030/22480-414)
- * für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410)
- * für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364)
- * für 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593)
- * für alle weiteren Fragen an Herrn Heutmann (030/22480-360)

Mit freundlichen Grüßen

Bundesnetzagentur

Referat 226

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

226.postfach@bnetza.de <<mailto:226.postfach@bnetza.de>>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html entnehmen.

Von: Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de> **Im Auftrag von** Postfach Stadtplanung

Gesendet: Mittwoch, 10. August 2022 12:13

Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs.2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit unterrichte ich Sie frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB über das oben genannte Planverfahren und bitte um Stellungnahme und Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zum:

09.09.2022

Ziel der Planung:

- ist eine städtebauliche Wohnbauentwicklung.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Sie können die Planunterlagen im Internet unter: <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einsehen. Ihre Anregungen können Sie auch per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julian Wind

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Bürgermeister
Stadtplanung
40770 Monheim am Rhein

STADTVERWALTUNG
Monheim am Rhein
Eing.: 20. SEP. 2022
FB:
Anlage:

DER BÜRGERMEISTER
DER STADT MONHEIM AM RHEIN
21. Sep. 2022
61/11

Ihr Schreiben 10.08.22
Aktenzeichen 61-1-8696/22
Datum 08.09.2022

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt
Zimmer
Tel. 02104 99-
Fax 02104 99-
E-Mail

Frau Steinhof
3.127
2606
84-2606
sandra.steinhof@kreis-mettmann.de

Stadt Monheim
Bebauungsplan Nr. 73B
Bereich: „Hasholzer Grund Süd“
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde

Zu den allgemeinen Belangen des Gewässerschutzes

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Zum Hochwasserschutz

Das durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Rhein weist im Plangebiet keine Überschwemmungsflächen aus. Teile des Plangebietes befinden sich aber innerhalb fachtechnisch ermittelter „Poldergebiete“ des Rhein. In der Planbegründung zum BP 73B wird bereits darauf hingewiesen, dass der Bereich des Vorhabens in den Gefahren- und Risikokarten gemäß der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) verzeichnet ist.

Zur Entwässerung des Plangebietes

Gegen das Planvorhaben bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann (UWB) vorzeitig in die entwässerungstechnischen Planungen einzubeziehen. Noch vor Gültigkeit der Satzung ist der UWB ein vollständiger und detaillierter Entwässerungsentwurf vorzulegen. Ebenso ist bei den entwässerungstechnischen Planungen zu beachten, dass das gesammelte Niederschlagswasser vor der Versickerung in dem geplanten RVB einer Behandlung gem. Trennerlass (Anforderungen an die Nieder

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

schlagsentwässerung im Trennverfahren - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 – vom 26.5.2004) zu unterziehen ist. Bei geplanten 280 Wohneinheiten entstehen hier in einzelnen Bereichen des Plangebietes DTVs von über 2000 Kfz/d. Ggf. müssen je nach Belastungsfall erhöhte Anforderungen gem. DWA A 102-2 an die Behandlung gestellt werden.

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, soll ein „Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet)“ festgesetzt werden. Das städtebauliche Konzept und der Planentwurf lassen vermuten, dass in dem Plangebiet ausschließlich Wohnnutzung entstehen soll.

Die anlagenbezogenen Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren 73 B „Hasholzer Grund Süd“, Bericht VP 6583-1 vom 21.07.2022, untersucht.

Aufgrund der Nähe zu dem landwirtschaftlichen Betrieb und auch zu den gewerblichen Anlagen auf Langenfelder Stadtgebiet können ohne Schallschutzmaßnahmen weder die Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete noch für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden.

Laut der Schalltechnischen Untersuchung sind an der zum landwirtschaftlichen Betrieb hin orientierten Wohnbebauung Schallschutzmaßnahmen erforderlich bzw. der Nachweis in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren, dass diese Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Durch die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten und ausschließlicher Wohnbebauung besteht die Gefahr, dass ein faktisches Reines Wohngebiet entsteht, wobei sich Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb sowie für das Gewerbegebiet auf Langenfelder Stadtgebiet wegen Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts ergeben können.

Ich rege daher an, in dem Plangebiet Hasholzer Grund Süd „Reine Wohngebiete (WR-Gebiete)“ festzusetzen und durch planerische Schallschutzmaßnahmen oder Vergrößerung der Abstände dafür zu sorgen, dass die Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplans eingehalten werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Allgemeiner Bodenschutz

Im Rahmen des BP Nr. 73 B wird beabsichtigt bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzflächen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes in Anspruch zu nehmen. Etwa 20 % der Böden im Plangebiet werden gemäß der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000) als Bodenvorbehaltsgebiet eingestuft und gelten damit als besonders schutzwürdig. Die restlichen

...

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

etwa 80 % sind als Böden allgemeiner Bedeutung oder bereits anthropogenüberprägte Böden eingestuft.

Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung sind gemäß §1 Abs. 1 Vorsorgegrundsätze des Landesbodenschutzgesetzes NRW besonders zu schützen und von Planungen freizuhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese Böden zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören können. Sie sollten Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen erhalten.

Nach § 4 LBodSchG ist vor Inanspruchnahme nichtversiegelter, nicht baulich veränderter oder unbebauter Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Dies ist im Rahmen der Vorprüfung von Seiten der Stadt Monheim am Rhein geschehen. Mit dem Ergebnis, dass keine geeigneten Brachflächen im Stadtgebiet vorliegen, die eine Ansiedlung großflächiger Wohnbebauung konfliktfrei ermöglichen. Aus diesem Grund bestehen grundsätzlich keine erheblichen Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben, solange die folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN** bedenken finden:

1. Wie in dem Umweltberichtvorentwurf erläutert, ist das Schutzgut Boden in Abschnitten des Geltungsbereiches als wesentlich schützenswertes Gut einzuordnen und ist daher in die Begründung sowie den landschaftspflegerischen Begleitplan aufzunehmen und im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen. Hier ist die Untere Bodenschutzbehörde (namentlich Frau Pfeifer – f.pfeifer@kreis-mettmann.de, -2868) weiterhin **frühzeitig in die Planungen einzubinden**.
2. Sollte es zur Realisierung des BP Nr. 73 B kommen, ist ein **zertifizierter Bodenkundlicher Baubegleiter** mit der gutachterlichen Betreuung der Baumaßnahme zu beauftragen. Der Gutachter ist der UBB (Frau Pfeifer) frühzeitig namentlich mitzuteilen. Die Bodenkundliche Baubegleitung soll u.a. dazu beitragen, die Entstehung sonstiger nachteiliger Bodenveränderungen, wie Bodenverdichtungen im Rahmen der noch genauer zu planenden Bautätigkeiten zu vermeiden.

Aus Bodenschutzrechtlicher Sicht wird darüber hinaus empfohlen, zu prüfen, einen freiwilligen ökologischen/bodenschutzrechtlichen Ausgleich für die Flächenversiegelung durch eine Begrünung des Gebäudes selbst, oder seines Daches herbeizuführen.

1. Garten-/Grünflächenbereiche sind zu begrünen, oder Ihre natürliche Vegetation ist zu erhalten, da nur so ein Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gewährleistet werden kann. Befestigte oder bekieste Flächen sind lediglich zulässig, soweit sie als notwendige Geh- und Fahrflächen dienen und begründet benötigt werden.

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Kreisgesundheitsamt

Für das BP-Gebiet wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Peutz Consult GmbH, vom 21.07.22), in dem verschiedene Lärmarten untersucht wurden (Verkehrs- und Gewerbelärm). Hinsichtlich des Verkehrslärms wurden Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 in Teilen des Plangebiets festgestellt (bis ca. 7 dB(A) tags und 11 dB(A) nachts). Ebenfalls wurden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch gewerbliche Immissionen in Teilbereichen des Plangebiets ermittelt. In den entsprechenden Bereichen des Plangebietes sind daher gesunde Wohnverhältnisse nur eingeschränkt gegeben.

Zur Verbesserung der Schallsituation wurden daher vom Schallgutachter Schallschutzmaßnahmen empfohlen (maßgebliche Außenlärmpegel, schalldämmende Lüftungsanlagen, teilweise Ausschluss von zu öffnenden Fenstern von Aufenthaltsräumen, Grundrissoptimierung mit Anordnung von Fenstern von Aufenthaltsräumen zu den lärmabgewandten Seiten usw.).

Begründung des BP und Umweltbericht enthalten umfangreiche Angaben zur Schallsituation, ebenfalls wurden Schallschutzmaßnahmen im BP festgesetzt.

- redaktionelle Hinweise zum Schallgutachten / Begründung:

Auf Seite 36 scheint der 2. Absatz aus einem anderen Gutachten falsch übernommen worden zu sein und sollte daher entsprechend des jetzigen Vorhabens korrigiert werden.

Im letzten Absatz auf der Seite 36 des Schallgutachtens sind weiterhin die Überschreitungen der Orientierungswerte falsch angegeben (richtig: tagsüber bis 7, nachts bis 11 dB(A) Überschreitung). Die falschen Zahlen wurden auch in den vorletzten Absatz auf Seite 28 der Begründung übernommen.

- Anregungen zu den textlichen Festsetzungen zum Schallschutz im BP:

In der textlichen Festsetzung Nr. **10.1** sind innerhalb der gekennzeichneten Bereiche für die „betroffenen Gebäudefassaden offenbare Fenster nicht zulässig“.

Die eigentlich gemeinten „betroffenen Gebäudefassaden“ sind aber aufgrund der Formulierungen nicht eindeutig erkennbar, so dass der Ausschluss von offenbaren Fenstern in den gekennzeichneten Bereichen daher für alle Gebäudefassaden gelten müsste.

In der textlichen Festsetzung Nr. **10.2** wird Bezug genommen auf „Fenster an Fassaden... mit festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln > 60 dB(A) nachts“.

Die zeichnerische Festsetzung setzt aber nach der Legende nur „maßgebliche Außenlärmpegel“ (ohne Unterscheidung tags / nachts) fest, so dass auch hier nicht erkennbar ist, welche Bereiche konkret im Plangebiet gemeint sind (die für die maßgeblichen Außenlärmpegel zugrunde liegende Anlage 12.2 des Schallgutachtens stellt das Maximum aus Tages- und Nachtzeitraum dar, enthält also keine Unterscheidung der Zeiträume).

...

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0

Fax (Zentrale)
02104 99-4444

E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

Weiterhin sollte in der Bauleitplanung nicht Bezug auf Innenraumpegel genommen werden. Hierdurch ergibt sich ebenfalls eine Unklarheit in der textlichen Festsetzung Nr. **10.3**, da nicht ersichtlich ist, in welchen Bereichen für Schlafräume und Kinderzimmer der genannte Innenraumpegel nicht sichergestellt werden kann.

Hierzu sollte Bezug genommen werden auf die VDI 2719, die Anforderungen u.a. bezüglich der schallgedämmten Lüftungsanlagen enthält (erforderlich bei Beurteilungspegeln nachts > 50 dB(A)).

Angeregt wird daher, die genannten textlichen Festsetzungen – z.B. mithilfe des Schallgutachters – zu überarbeiten und eindeutig zu formulieren.

Da auch für den teilweise als Schallabschirmung vorgesehenen Geschosswohnungsbau die Schallsituation optimiert werden sollte, wird angeregt, die auch vom Schallgutachter vorgeschlagene Grundrissoptimierung zusätzlich als verbindliche textliche Festsetzung mit aufzunehmen.

Die westlich gelegene öffentliche Grünfläche entlang der Europaallee ist mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ versehen. Diese Grünfläche befindet sich unterhalb der jeweils 37 m breiten Schutzstreifen einer Hochspannungsfreileitung.

Vom Gesundheitsamt wurde in den verschiedenen vorhergehenden FNP- und BP-Verfahren auch in den angrenzenden Bereichen bereits mehrmals empfohlen, aus rein vorsorglichen Erwägungen Sport- und Freizeiteinrichtungen, in denen sich Kinder oder Erwachsene über längere Zeit im Freien aufhalten, nicht in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsfreileitungen zu platzieren.

Gemäß verschiedener Veröffentlichungen (z.B. Runderlass MUNLV (2004) sowie Hinweise der LAI (2014) dienen „insbesondere Wohngebäude, Krankenhäuser, Schulen, Schulhöfe, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kleingärten dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt. Bei diesen Nutzungen sind in der Regel sowohl die Gebäude als auch die Grundstücke zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt.“

Als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung von elektromagnetischen Strahlungen werden i.d.R. Vergrößerungen des Abstandes zu Hochspannungsleitungen empfohlen.

Eine Anordnung von Kinderspielflächen und -geräten – insbesondere auch für Kleinkinder – unter bzw. im nahen Umfeld der Leitungen widerspricht diesem Vorsorgegedanken.

Daher sollten Spielflächen nicht in diesen Bereichen vorgesehen werden.

Untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplan

Im Rahmen der 58. Flächennutzungsplanänderung „Hasholzer Grund“ hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Mit der Rechtskraft der 58. Flächennutzungsplanänderung „Hasholzer Grund“ der Stadt Monheim am Rhein treten mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes gemäß Anlage 1, rot umrandete Fläche in Abbildung 2 dieser Vorlage außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

- 7 Ja-Stimmen der CDU-Fraktion
- 4 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion
- 2 Nein-Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 1 Ja-Stimme der FDP-Fraktion
- 1 Ja-Stimme der Fraktion UWG-ME
- 1 Nein-Stimme der Fraktion DIE LINKE.
- 1 Ja-Stimme Landrat Hendeke

Die Anlage 1 sieht wie folgt aus:

Auszug aus dem Landschaftsplan:



Eingriffsregelung / Umweltprüfung

Im Vorentwurf des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist noch keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen enthalten. Dies soll im weiteren Verfahren erfolgen.

Eine abschließende Stellungnahme der UNB kann deshalb erst nach Vorliegen dieser oben genannten Angaben abgegeben werden.

Dienstgebäude
 Goldberger Straße 30
 40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
 02104 99-0
Fax (Zentrale)
 02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
 08:30 bis 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
 07:30 bis 12:00 Uhr und
 Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
 Kreissparkasse Düsseldorf
 IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
 SWIFT-BIC: WELADED1KSD
 Postbank Essen
 IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
 SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Eine abschließende Stellungnahme der UNB kann deshalb erst nach Vorliegen dieser oben genannten Angaben abgegeben werden.

Artenschutz

Es sind nachweislich der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I) aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erkennbar.

Aus planungsrechtlicher Sicht:

Der rechtskräftige Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt die überwiegende Fläche des Plangebietes als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Ein untergeordneter Bereich im Osten des Plangebietes wird als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt und ist mit der Darstellung des regionalen Grünzugs überlagert.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein stellt den Bereich als Wohnbaufläche bzw. im Osten als Grünfläche dar.

Damit entspricht die Planmaßnahme den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Im Auftrag

Steinhof 

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Looks, Sven-Eric

Von: Looks, Sven-Eric im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 10:43
An: Hinderks-Fischer, Heike; Wind, Julian; Looks, Sven-Eric
Betreff: WG: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs.2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"
Anlagen: Geltungsbereich B-Plan 73B_Hasholzer_Grund_Süd_2022-02-23.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Von: charlotte.selter@duesseldorf.de <charlotte.selter@duesseldorf.de>
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 10:42
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Cc: elisabeth.bach@duesseldorf.de; birgit.dohmen@duesseldorf.de; janis.arnold@duesseldorf.de
Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs.2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs.2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der Stadt Düsseldorf werden durch die o. g. Bauleitplanung aktuell nicht berührt. Ich bitte jedoch um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

iA
Charlotte Selter

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Abteilung für Stadtentwicklung und Stadterneuerung - 61/2
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Telefon +49.(0)211 89 21076
Telefax +49.(0)211 89 31076
E-Mail: charlotte.selter@duesseldorf.de

www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt.html

News, Events und Bürgerservice:

Das Internetportal der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <http://www.duesseldorf.de>

Den wöchentlichen Infoletter aus Düsseldorf abonnieren: www.duesseldorf.de/nc/medienportal/infodienst.html

Ihre Telefonnummer für Behörden und Ämter: 115

Zusammen Stadt gestalten

Bewirb dich jetzt für 2022:

www.duesseldorf.de/ausbildung

Von: "Postfach Stadtplanung" <Stadtplanung@monheim.de>
An:
Datum: 10.08.2022 12:13
Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans
"Hasholzer Grund Süd"
Gesendet von: "Hinderks-Fischer, Heike" <HHinderks@monheim.de>

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit unterrichte ich Sie frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB über das oben genannte Planverfahren und bitte um Stellungnahme und Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zum:

09.09.2022

Ziel der Planung:

- ist eine städtebauliche Wohnbauentwicklung.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Sie können die Planunterlagen im Internet unter: <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einsehen. Ihre Anregungen können Sie auch per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julian Wind

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Postfach 10 17 65 42761 Haan
Stadt Monheim am Rhein
Stadtplanung
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

STADTVERWALTUNG
Monheim am Rhein
Eing.: 02. SEP. 2022
FB:
Anlage:

DER BÜRGERMEISTER
DER STADT MONHEIM AM RHEIN

05. Sep. 2022

Stadt Monheim am Rhein
Eing. 08. Sep. 2022

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

10.08.2022

UR-BP-7044-KL

BRW

Bergisch-Rheinischer
Wasserverband

Der Geschäftsführer

Willy Leber für Wasser

Seite 1 von 2

Kontakt

Dipl. Ing. Kolk
Marita.Kolk@BRW-Haan.de
(02104) 69 13-4116

Datum

29.08.2022

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BRW hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung.

Wir bitten jedoch folgenden Hinweis zu beachten:

Die Entwässerung des Einzugsgebietes soll im Trennverfahren erfolgen. Schmutzwasserseitig ist der Anschluss über den bestehenden Kanal in der Europaallee an das Pumpwerk Holzweg vorgesehen, das vom BRW betrieben wird. Die Förderleistung des Pumpwerks Holzweg beträgt derzeit 1.260 l/s und wird im Zuge der Maßnahme nicht verändert. Ob das Pumpwerk hydraulisch über eine ausreichende Leistungsfähigkeit für den Anschluss verfügt, ist bei Bedarf über die Stadt Monheim als Eigentümer des Pumpwerks und als Kanalnetzbetreiber nachzuweisen.

Wie in den Unterlagen geschrieben, liegt das Bebauungsplangebiet zum Teil in den im Zuge der Ermittlung der Hochwassergefahrenkarten berechneten Überschwemmungsgebieten eines Hochwasserereignisses niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit (HQextrem). Dieser Umstand sollte in den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Wir begrüßen die beabsichtigte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dipl.-Ing. Nietfeld
Fachbereichsleiter Gewässer

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Düsseldorfer Str. 2
42761 Haan

Fon +49 2104 6913-0
Fax +49 2104 6913-1010
Mail brw@brw-haan.de
Web www.brw-haan.de

Stadt-Sparkasse Haan
IBAN DE54 3035 1220 0000 3200 10
BIC WELADED1HAA

Deutsche Bank AG Solingen
IBAN DE35 3427 0094 0011 8638 00
BIC DEUTDE33HAN

Postbank Köln
IBAN DE18 3701 0050 0037 3155 01
BIC PBNKDE33

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadt Monheim am Rhein
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Asset Management

Ihr Zeichen	Julian Wind
Ihre Nachricht	10.08.2022
Unsere Zeichen	A-BB/4581/Ku/168.297/Sch
Name	Herr Kuck
Telefon	+49 231 5849-12464
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	Sebastian.Kuck@amprion.net

Dortmund, 8. September 2022

Seite 1 von 7

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- 1. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung St. Peter – Pkt. Berghausen, Bl. 4581 (Maste 24 bis 148/Bl. 4516)**
- 2. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Eiberg – Opladen, Bl. 4516 (Maste 147 bis 149)**
- 3. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Opladen – Abzweig Benrath, Bl. 2354 (Maste 24 bis 26)**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rülh

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADE33XXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung innerhalb der o. g. Bauleitplanung.

Über den Geltungsbereich zur vorgenannten Bauleitplanung, wie in der Festsetzungskarte zum eingereichten Bebauungsplan Nr. 73B „Hasholzer Grund Süd“ mit Stand vom 08.08.2022 im Maßstab 1 : 500 eingetragen, verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen.

Den Leitungsverlauf mit Maststandorten und Schutzstreifengrenzen dieser Freileitungen haben Sie bereits in der vorgenannten Festsetzungskarte nachrichtlich übernommen. Ergänzend dazu weisen wir darauf hin, dass der Schutzstreifen der im Betreff unter 3. genannten

ten Höchstspannungsfreileitung – anders als im Bebauungsplan eingetragen – $2 \times 26,50 \text{ m} = 53,00 \text{ m}$ beträgt. Wir bitten Sie, dies in der vorgenannten Festsetzungskarte zu korrigieren.

Mit der vorgenannten verbindlichen Bauleitplanung beabsichtigen Sie, in einem aktuell noch landwirtschaftlich geprägten Raum zahlreiche Wohngebiete sowie ein Baugebiet für eine Kindertagesstätte auszuweisen. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, bei der Planung Folgendes zu berücksichtigen:

Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren.

Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung von Wohngebieten im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.

Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.

Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich betonen, dass der Landesentwicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.

Ausweislich des LEP (S. 128f. Begr. zu Grundsatz 8.2-3 unter Bezugnahme auf Begr. zu Ziel 8.2-4) soll dadurch insbesondere dem in § 1

Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Dieser Vorsorgegedanke gewinnt umso mehr an Bedeutung je näher die Bebauung an die Freileitung heranrückt.

Außerdem möchten wir betonen, dass gemäß des am 06.06.2007 in Kraft getretene Abstandserlasses NRW (Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten, Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) unter Anhang 4, ein aus Immissionsschutzgründen festgelegter Schutzabstand bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung oder Nachrichtenübertragung von mindestens 40 m (bei Höchstspannungsfreileitungen mit 380kV) einzuhalten ist.

Die in Anhang 4 genannten Abstände sollen gemäß Punkt 2.5 dazu dienen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu gewährleisten.

An dieser Stelle möchten wir überdies unterstreichen, dass Amprion qua Gesetz (siehe § 11 Abs. 1 EnWG) als Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet ist, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, [...] zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung im öffentlichen Interesse können wir nicht langfristig nachkommen, wenn die heranrückende, verdichtende Bebauungsstruktur an unseren Bestandsleitungen uns dazu nötigt, mögliche langfristige Planungsoptionen für etwaige Paralleltrassenverläufe zu verwerfen.

Es ist festzuhalten, dass das betroffene Plangebiet durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung weiterhin gewerblich geprägt sein wird. Die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten im Bereich der aktuell gewerblich geprägten Flächen verkennt die weiterhin bestehende Gemengelage.

Der in diesen Zweckbestimmungen verkörperte Grundsatz der Konfliktbewältigung ist ein das Bauplanungsrecht leitender Grundsatz, welcher im Rahmen der gebotenen Abwägung (vgl. beispielhaft § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen ist. Die bestehende Vorprägung muss im Rahmen der Konfliktbewältigung hinreichend beachtet werden und strahlt auch auf die Festsetzung des Gebietscharakters gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2, 3 BauNVO aus.

Das Gebot der Konfliktbewältigung innerhalb des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens verlangt, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die

von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 – 4 NB 25.94, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 75 S. 11 m.w.N.). Je intensiver der Widerspruch zwischen plangemäßer Nutzung und Umgebungsnutzung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung und damit an den Detaillierungsgrad der jeweiligen Festsetzungen zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.03.1988).

Diese generellen Anmerkungen führen zu den folgenden konkret zu beachtenden Vorgaben:

Bei der gebotenen Konfliktbewältigung gehen von der Freileitung, je nach dem Abstand zwischen Leitung und Wohnnutzung, unterschiedlich intensive Konflikte der widerstrebenden Nutzungen aus. Aus diesem Grund ist es geboten im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen den folgenden Zonen zu unterscheiden:

Übersicht / Zusammenfassung der Zonen

Zone I (Trassenachse – 37 m):

Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die zur Energieversorgung, dies ist vergleichbar mit einem Industrie- oder Gewerbegebiet. Die Ausweisung von Wohnnutzung im Schutzstreifen widerspricht also dem Gedanken der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO. In diesem Bereich hat die Energieversorgung Vorrang.

- Hier muss die Versorgungssicherheit Vorrang vor anderen Nutzungsarten haben.

Zone II (37 m – 200 m):

In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes.

- Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden.

Zone III (ab 200 m):

Ab diesem Bereich ist der vorrangigen Nutzung des Wohnens Rechnung zu tragen. Vergleichbar mit einer reinen Wohnnutzung.

- Hier kann Wohn- oder Freizeitraum ohne besonderes Konfliktpotential geplant werden.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen:

Die **Zone I** betrifft den Schutzstreifen der bestehenden Freileitung. Diese Zone sollte von jeglicher baulichen und sonstigen Nutzung (etwa Spielplätze u.Ä.) freigehalten werden.

Die **Zone II** betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200m zur Trassenachse. Hier können Geräuschimmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden.

Daher wird aus unserer Sicht in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden.

Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von öffentlichen Fenstern von schützenswerten Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen.

Die **Zone III** betrifft den Bereich, mit einem Abstand ab 200m zur Leitungsmittelachse. Hier ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Wohn- und Freizeitflächen grundsätzlich möglich. Dennoch sei erneut auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hingewiesen.

Gemäß der Zonenaufteilung befindet sich der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitplanung innerhalb der Zonen II und III.

Ferner beinhaltet der vorgenannte Bebauungsplan die Ausweisung von Grünflächen innerhalb des Schutzstreifens der im Betreff unter 1. genannten Höchstspannungsfreileitung. Wir bitten Sie, in diesem Kontext Folgendes zu berücksichtigen:

In den Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Masten ist eine Fläche mit einem Radius von 25 m, gemessen vom Mastmittelpunkt, von Anpflanzungen freizuhalten.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Bei einer Anpflanzung einer höheren Größenordnung ist entlang der Leitung eine Durchfahrtsschneise mit einer Breite von mindestens 3,0 m freizuhalten.

Der geplante Ausbau der Europa-Allee, insbesondere im Nahbereich des Mastes 25 ist innerhalb der Detailplanung mit Amprion abzustimmen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass Amprion Betreiber und Eigentümer der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen ist. In diesem Sinne bitten wir Sie, die Bezeichnung „RWE Westfalen Weser Ems Netzservice GmbH“ innerhalb der Begründung mit Stand vom 04.08.2022 zum vorgenannten Bebauungsplan sowie in der Festsetzungskarte zum Bebauungsplan zu ersetzen.

Wir bitten Sie, uns im Zuge der weiteren Verfahren ebenfalls zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Digital
unterschrieben
von Marc Bollwerk
Datum: 2022.09.08
13:03:35 +02'00'



Digital
unterschrieben von
Sebastian Kuck
Datum: 2022.09.08
11:49:15 +02'00'

Anlage

Verteiler:
Bl. 2354
Bl. 4516
Bl. 4581

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Looks, Sven-Eric im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Dienstag, 6. September 2022 11:50
An: Hinderks-Fischer, Heike; Wind, Julian
Betreff: WG: Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Dienstag, 6. September 2022 11:45
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Cc: Ebert, Anne-Sophie <Anne-Sophie.Ebert@lvr.de>
Betreff: Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Ihre E-Mail vom 10.08.2022
Mein Zeichen 92a.1/22-004 - **Bitte bei Schriftwechsel immer angeben!**

Guten Tag,

leider ist es mir aufgrund hohem Arbeitsaufkommen und personeller Engpässe nicht möglich, Ihnen fristgerecht eine Stellungnahme zukommen zu lassen. Ich bitte daher um Fristverlängerung bis zum 30.09.2022. Ich bedanke mich schon jetzt herzlich!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege
Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Tel. 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

kerstin.kreutzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 21.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf [Instagram](#), [Facebook](#) und [Twitter](#) !

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Wir möchten Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen. Bitte sprechen Sie mich mit *Frau/Herr Mustermann* oder *Vorname Nachname* an.

STADTVERWALTUNG
Monheim am Rhein
Eing: 31. AUG 2022
FB:
Anlage:

DER BÜROSTAMP
DER STADT MONHEIM AM RHEIN
01. Sep. 2022
G11

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Ihre Zeichen Herr Wind
Ihre Nachricht 10.08.2022
Unsere Zeichen B-I-D/An 2022-TÖB-0868
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail leitungsauskuft
@thyssengas.com

Stadt Monheim am Rhein
Untere Bauaufsicht
Eing.. 05. Sep. 2022
05.09. SL CA/A

Dortmund, 18. August 2022

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 10.08.2022 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- ☒ Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
☒ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
☐ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. 
i. V. Anke

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender)
Jörg Kamphaus
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

STADTVERWALTUNG
Monheim am Rhein
Eing.: 01. SEP. 2022
FB-
Anlage:

Stadt Monheim am Rhein
Untere Bauaufsicht
Eing.: 05. Sep. 2022

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Kurzmitteilung

Stadtverwaltung Monheim am Rhein
Stadtplanung und Bauaufsicht
z.Hd. Frau Heike Henderks-Fischer
Postfach 10 06 61
40770 Monheim am Rhein

DER BÜRGERMEISTER
DER STADT MONHEIM AM RHEIN
01. Sep. 2022
61.1

Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
Tel. 02 11 35 57-0
E-mail: ihkdu@duesseldorf.ihk.de
Internet: www.duesseldorf.ihk.de

05.09. SC 61.1

29.08.2022

Unser Zeichen
32/Jab t

Durchwahl
35 57-361

Fax
35 57-379

E-Mail
jablonowski@duesseldorf.ihk.de

Bebauungsplan 73 B „Hasholzer Grund Süd“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

- ☒ in Erledigung Ihres Schreibens vom 10.08.2022
☐ gemäß telefonischer Absprache
☐ mit Dank zurück

Mit der Bitte um:

- | | |
|---|---|
| ☒ Kenntnisnahme | ☐ Prüfung u. Stellungnahme |
| ☐ Erledigung | ☐ Rückgabe an Absender |
| ☐ Genehmigung/Entscheidung | ☐ Verbleib |
| ☐ Anruf/Rücksprache | ☐ Unterschrift |
| ☐ Weiterleitung an | |
| ☐ | |

Sehr geehrte Frau Henderks-Fischer,

wir ich Ihnen telefonisch in der letzten Woche mitgeteilt hatte, haben wir aufgrund eines längerfristigen IT-Problems keinen Zugriff auf das Internet, sondern sind auf den Postversand angewiesen. Leider erhielten wir heute nur das Anschreiben zu o.g. Planverfahren. Weiterführende Unterlagen fehlten. Da die geplante Wohnbebauung an ein Gewerbegebiet in Langenfeld heranrückt und wir uns hierzu in der Vergangenheit kritisch geäußert hatten, ist unsererseits eine intensive Prüfung der Planunterlagen notwendig, um eine Stellungnahme abgeben zu können. Da die Unterlagen leider fehlen, werde wir aufgrund der fortgeschrittenen Zeit unsere Stellungnahme erst im Offenlageverfahren abgeben (können).

Freundliche Grüße

Abteilung Branchenbetreuung

Dr. Vera Jablonowski



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Monheim am Rhein
Stadtplanung und Bauaufsicht
Frau Heike Hinderks-Fischer
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Ihre Referenzen

Ansprechpartner T NL West; PTI 22, B 1, Frank Hermanns
Durchwahl +49 221 - 339815548
Unser Zeichen HeF - 2022 - 376 - 6871
Datum 31.08.2022
Betrifft BP Nr. 73B Hasholzer Grund Süd, Monheim am Rhein - Baumberg
Wolfhagener Str., 40789 Monheim am Rhein - Baumberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte(r) Frau Heike Hinderks-Fischer,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum
Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln | Hausanschrift: Straße 29, 44791 Bochum
Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum | Paket: Vahlner Str. 150, 50672 Köln
Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4 110, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 066), Kto.-Nr. 218 586 08 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDE33
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenis (Vorsitzender), Maria Steffner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE814645262

Datum 31.08.2022
Empfänger Stadt Monheim am Rhein
Blatt 2

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Frank Hermanns

GASCADE

GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Stadtverwaltung Monheim
Stadtplanung
Frau Hinderks-Fischer
Rathausplatz 2
40789 Monheim



per E-Mail an: stadtplanung@monheim.de

Dimitrios Bach

Tel. +49 561 934-1372

DBa / 2022.02895

Kassel, 24.08.2022

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax +49 561 934-2369

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

- Ihr Schreiben vom 10.08.2022 -

Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00792.22

Vorgangsnummer: 2022.02895

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Da sich unsere Anlagen aber im Umfeld zu o.g. Bebauungsplan befinden, bedürfen nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Bach

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Heike Peckelhoff A <heike.a.peckelhoff@ericsson.com>
Gesendet: Dienstag, 23. August 2022 08:31
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: RE: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs.2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

From: Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de> **On Behalf Of** Postfach Stadtplanung

Sent: Mittwoch, 10. August 2022 12:13

Subject: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs.2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit unterrichte ich Sie frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB über das oben genannte Planverfahren und bitte um Stellungnahme und Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zum:

09.09.2022

Ziel der Planung:

- ist eine städtebauliche Wohnbauentwicklung.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Sie können die Planunterlagen im Internet unter: <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einsehen. Ihre Anregungen können Sie auch per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julian Wind

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Frey, Kerstin im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Donnerstag, 25. August 2022 14:31
An: Wind, Julian; Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: Bbpl 73B „Hasholzer Grund Süd“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Frey
Diplom-Geographin



Stadt Monheim am Rhein
Abteilungsleiterin Stadtplanung
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: +49 2173 951-612
Telefax: +49 2173 951-25-612
E-Mail: kfrey@monheim.de
Internet: www.monheim.de

Von: Michels, Bianka <bianka.michels@westnetz.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. August 2022 14:20
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Cc: Temminghoff, Maria <maria.temminghoff@westnetz.de>
Betreff: Bbpl 73B „Hasholzer Grund Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.

Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 154436.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Westnetz GmbH

DRW-S-LG-TM
Florianstraße 15 – 21
44139 Dortmund

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt-IdNr. DE 325265170

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Kelch, Maria <maria.kelch@evonik.com>
Gesendet: Montag, 15. August 2022 06:24
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: Anfrage nicht betroffen! - Bebauungsplan 73B Hasholzer Grund Süd
Anlagen: Fernleitung 60.pdf

Bebauungsplan 73B Hasholzer Grund Süd

AUSKUNFTSANFRAGE VOM 10.08.2022; Fernleitungen nicht betroffen

Zur Information erhalten Sie eine Übersicht mit dem Verlauf einer von Evonik betreuten, im Nahbereich verlaufenden Fernleitung.

In Bezug auf mögliche Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um weitere Beteiligung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.

Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)
ARG mbH & Co. KG
BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA, Ethylenfernleitung KE-LU und Sauerstoff)
BP Europa SE / Ruhr Oel GmbH (teilweise)
Covestro AG (nur CO-Pipeline)
Eneco Gasspeicher B.V.
EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG
Evonik Operations GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OQ Chemicals GmbH (teilweise)
PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gas Storage West GmbH
Sasol Germany GmbH
SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen
TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise)
Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG
Vorwerk-EEE GmbH
Wacker Chemie GmbH
Westgas GmbH

Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.

gez. Kelch

gez. Marohn

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns auch über das kostenfreie BIL-Portal für Leitungsauskünfte erreichen:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Mit freundlichen Grüßen - Yours sincerely

Fernleitungsauskunft

Logistics | Pipelines | GIS - Documentation - Rights of Way
Telefax +49 2365 49 4177 | fernleitungsauskunft@evonik.com

Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure
Paul-Baumann-Straße 1 | Gebäude Neckarstraße 11 | Postbereich 44 | 45772 Marl
www.evonik.de

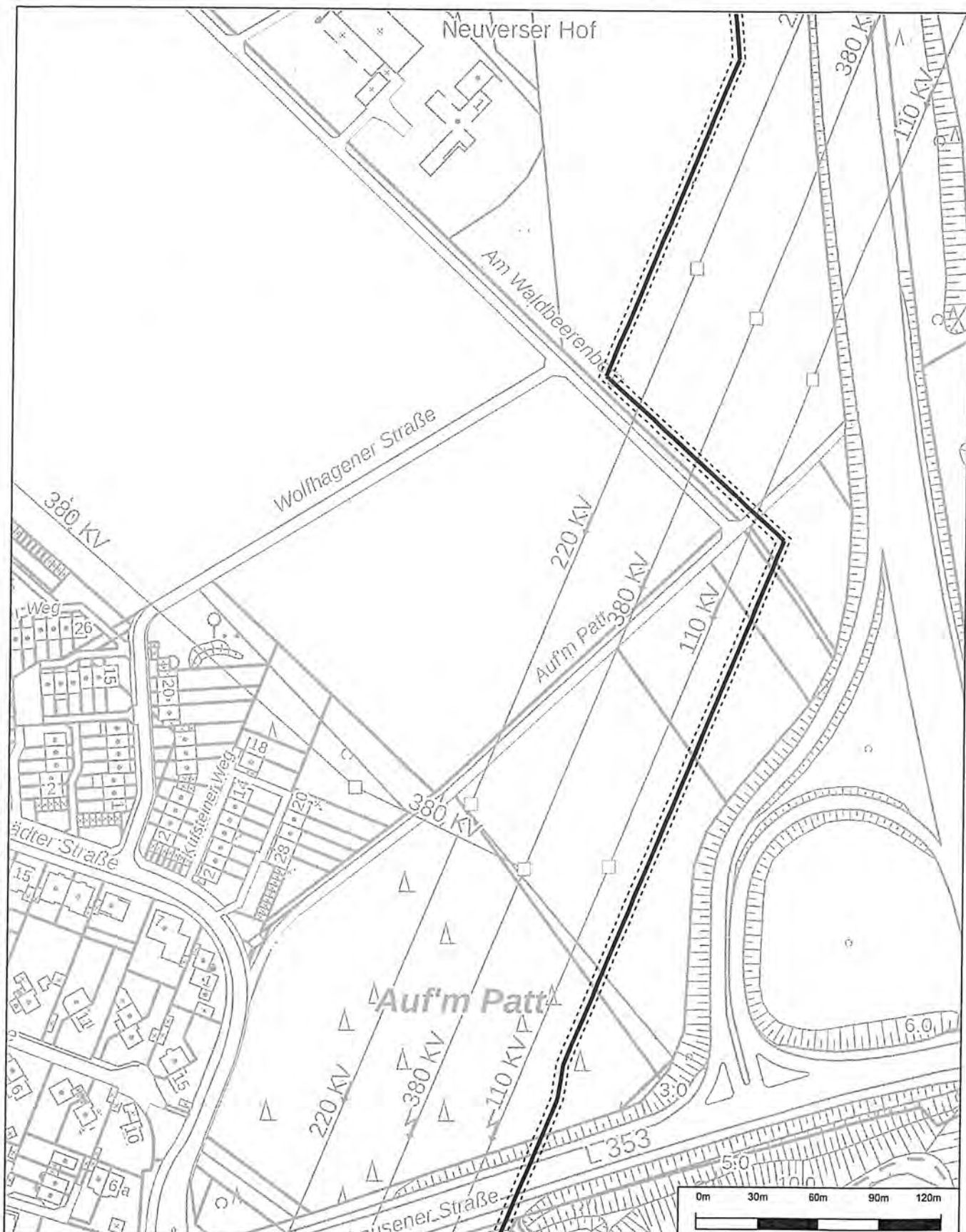
[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [Facebook](#)

Aufsichtsrat: Dr. Harald Schwager, Vorsitzender

Geschäftsführung: Dr. Joachim Dahm | Johann-Caspar Gammelin | Lauren Kjeldsen | Maike Schuh | Alexandra Schwarz

Sitz der Gesellschaft ist Essen | Registergericht Amtsgericht Essen | Handelsregister B 20227

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so unterrichten Sie bitte hierüber den Absender und löschen Sie bitte endgültig alle erhaltenen Informationen. Sie sind nicht befugt, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.



PIPELINES



Fernleitung 60

Monheim am Rhein

Bereich

Hasholzer Grund Süd

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

Legende:

- Leitungsachse
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Schieberstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Mantelrohr



1:2500

12.08.2022

m0323

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Göttinger Thomas TGO <goettinger@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 11:31
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: Stadt Monheim - Bebauungsplan 73B "Hasholzer Grund Süd" - RMR
Aktenzeichen: 22000309
Anlagen: Geltungsbereich B-Plan 73B_Hasholzer_Grund_Süd_2022-02-23.pdf

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln

Mainline Verwaltungs-GmbH
Tiefer 5, D-28195 Bremen

RMR Aktenzeichen: 22000309

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung TW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten



Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. *
Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
Telefon: +49 2236 8913 444
E-Mail: wegerecht@rmr-gmbh.de
Homepage: www.rmr-gmbh.de
Leitungsankunft: www.bil-leitungsankunft.de
Notfallrufnummer (24h) +49 2236 4300 0

* Amtsgericht Köln, HRB 2918; Geschäftsführer: Dr. Stefan Sommer, Andreas Haskamp

Es geht sicher oder es geht nicht!

Von: Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de> Im Auftrag von Postfach Stadtplanung

Gesendet: Mittwoch, 10. August 2022 12:13

Betreff: [RMX:#] Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs.2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit unterrichte ich Sie frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB über das oben genannte Planverfahren und bitte um Stellungnahme und Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zum:

09.09.2022

Ziel der Planung:

- ist eine städtebauliche Wohnbauentwicklung.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Sie können die Planunterlagen im Internet unter: <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einsehen. Ihre Anregungen können Sie auch per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julian Wind



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Monheim am Rhein
Stadtplanung
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Nur per E-Mail hhinderks@monheim.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-III-0868-22	Herr G. Schmidt	0228 5504-5463	baludbwtoeb@bundeswehr.org	11.08.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF BBP Nr. 73B Hasholzer Grung Süd

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 10.08.2022 - Ihr Zeichen: Mail vom 10.08.2022-12:13

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeb@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).

Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55045463
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Heike Hinderks-Fischer
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

zuständig Ramona Kligge
Durchwahl 0201/3659-310

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	10.08.2022	PLEdoc	20220802187	11.08.2022

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“ der Stadt Monheim am Rhein; Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

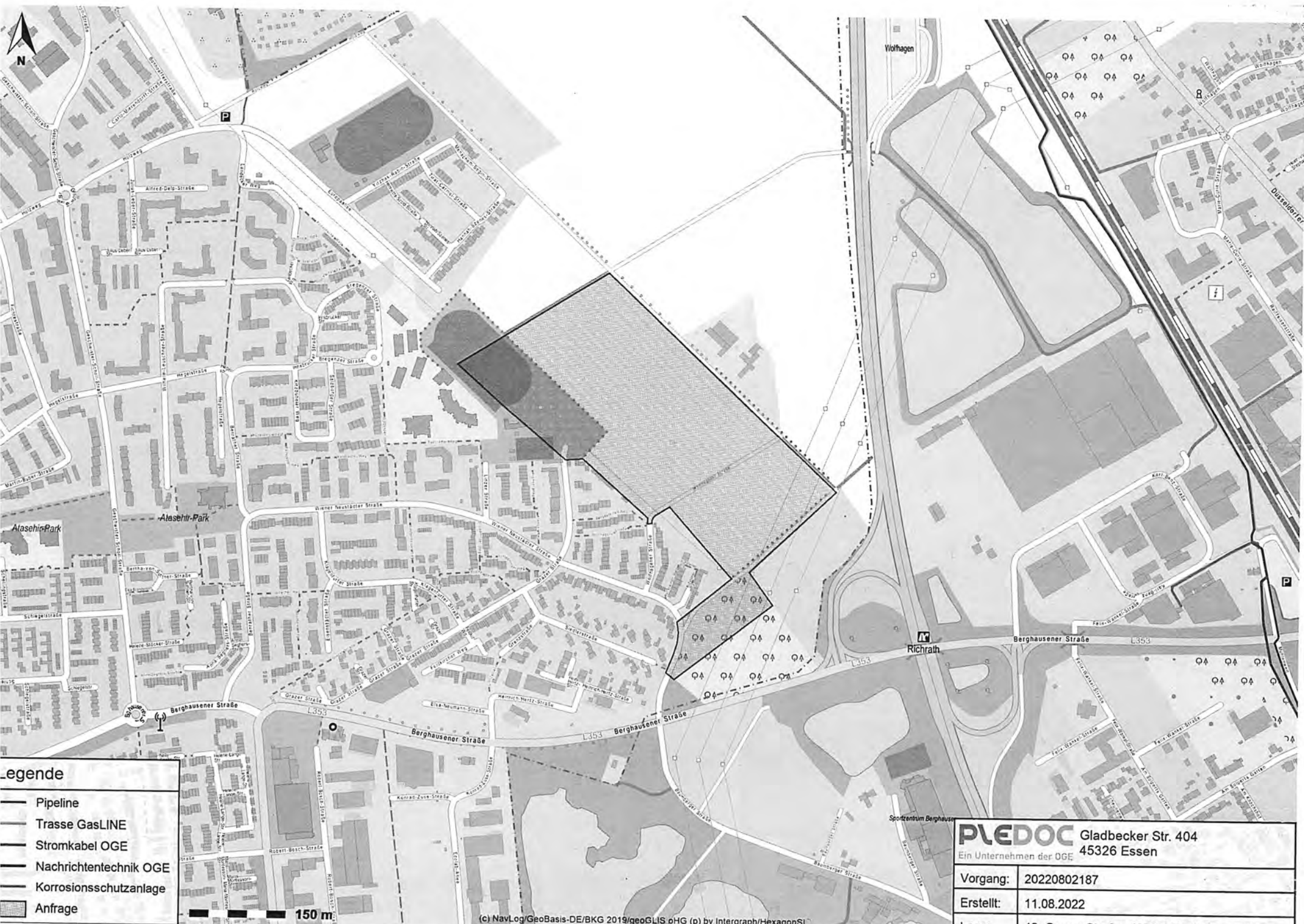
Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ 9001 AU 8026



Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph



Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

150 m

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20220802187
Erstellt:	11.08.2022
Lage:	48, Grazer Straße, 40789, Monheim am Rhein

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Ghosh, Ajoy <Ajoy.Ghosh@STW-Langenfeld.de>
Gesendet: Montag, 22. August 2022 11:10
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs.2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"

Sehr geehrte Frau Wind,

das von der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Planverfahren zum o.g. Bebauungsplan haben wir zur Kenntnis genommen.

Wir möchten Sie darum bitten, freie Trassen für unsere Versorgungsleitungen vorzusehen. Da konkrete Ausbaupläne nicht vorliegen, kann unsererseits noch keine Planung und Benennung der Trassen der Versorgungsleitungen erfolgen. Wir bitten deshalb um rechtzeitige Benachrichtigung, sobald Bauabsichten bestehen bzw. ein Erschließungsträger feststeht.

Bitte beachten Sie, dass wir im Plangebiet noch keine Wasserleitungen zur Trink- und Löschwasserversorgung verlegt haben. Nach Ausbau unseres Hauptleitungsnetzes können wir im Bereich des Bebauungsplanes eine Feuerlöschwassermenge von 96 m³/h für den Grundschutz zur Verfügung stellen. Darüber hinaus machen wir für den Objektschutz keine Zusagen.

Bitte beachten Sie, dass bei einer evtl. Baumbepflanzung Mindestabstände von 2,50 m zu unseren erdverlegten Wasserleitungen zu berücksichtigen sind.

Ansonsten bestehen gegen das Planverfahren unsererseits keine Bedenken.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ajoy Ghosh
Teamleitung | Planung / Dokumentation / Anlagen Gas

Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG
Stadtwerke Langenfeld GmbH
Elisabeth-Selbert-Str. 2, 40764 Langenfeld

T 02173 979-229
E Ajoy.Ghosh@stw-langenfeld.de



Schonen Sie unsere Umwelt! Eine gedruckte Seite Papier kostet 260ml Wasser, 50 Wh Strom, 10g CO2 und 10g Holz

Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Daniel Zimmermann
Persönlich haftende Gesellschafterin:
Verbandswasserwerk Beteiligungs GmbH
Sitz: Langenfeld, Handelsregister Düsseldorf HRB 54259,
Geschäftsführer: Stefan Figge
Sitz der Gesellschaft: Langenfeld
Handelsregister Düsseldorf HRA 18884
Ust-IdNr. DE 250493122

Stadtwerke Langenfeld GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bürgermeister Frank Schneider
Geschäftsführer: Stefan Figge
Handelsregister Düsseldorf HRB 46353
Ust-IdNr. DE 196447110

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Da wir nicht die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Informationen garantieren können, schließen wir die rechtliche Verbindlichkeit der vorstehenden Erklärungen und Äußerungen aus.

Von: Hinderks-Fischer, Heike [mailto:HHinderks@monheim.de] **Im Auftrag von** Postfach Stadtplanung

Gesendet: Mittwoch, 10. August 2022 12:13

Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit unterrichte ich Sie frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB über das oben genannte Planverfahren und bitte um Stellungnahme und Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zum:

09.09.2022

Ziel der Planung:

- ist eine städtebauliche Wohnbauentwicklung.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Sie können die Planunterlagen im Internet unter: <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einsehen. Ihre Anregungen können Sie auch per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julian Wind

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Looks, Sven-Eric im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Montag, 5. September 2022 10:00
An: Hinderks-Fischer, Heike; Wind, Julian
Betreff: WG: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs.2 BauGB des Bebauungsplans
"Hasholzer Grund Süd"

Von: Jandel, Ursula <Ursula.Jandel@LWK.NRW.DE>
Gesendet: Freitag, 2. September 2022 16:11
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Betreff: AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs.2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche bestehen grundsätzlich Bedenken.

Landwirtschaftliche Betriebe sind auf Flächen als ein wesentlicher Produktionsfaktor zur Erzeugung von Futter für die Tierhaltung angewiesen. Der stetige Flächenverlust ist der begrenzende Faktor in der Betriebsentwicklung. Zur Existenzsicherung sind die Betriebe darauf angewiesen, die verbleibende Fläche immer intensiver zu nutzen.

Um die Landwirtschaft hinsichtlich des Flächenentzuges nicht über das absolut notwendige Maß zu belasten, sind jede über die rechtlich geforderten und begründeten Flächeninanspruchnahme, insbesondere für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu vermeiden.

Da die Berechnung des externen Kompensationsbedarfs und die Planung notwendiger Maßnahmen noch nicht vorliegt, werden wir dazu im weiteren Verfahrensverlauf Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Jandel

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Mettmann
Geschäftsführerin

Bahnhofstr. 9
51789 Lindlar

Telefon: 02266 47 999-111
Fax: 02266 47 999-100
Mobil: 0171 1719209

E-Mail: ursula.jandel@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Von: Hinderks-Fischer, Heike [<mailto:HHinderks@monheim.de>]

Gesendet: Montag, 15. August 2022 12:26

An: Krst Oberberg, Krst Rheinberg, Krst Mettmann <LINDLAR-METTMANN@LWK.NRW.DE>

Betreff: WG: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans "Hasholzer Grund Süd"

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit unterrichte ich Sie frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB über das oben genannte Planverfahren und bitte um Stellungnahme und Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zum:

09.09.2022

Ziel der Planung:

- ist eine städtebauliche Wohnbauentwicklung.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Sie können die Planunterlagen im Internet unter: <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einsehen. Ihre Anregungen können Sie auch per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julian Wind



Bund für Umwelt -und
Naturschutz LV NW
Kreisgruppe Mettmann
i.A. Dieter Donner
Humboldtstraße 64
40721 Hilden
Tel. 02103/65030

LNU Kreis Mettmann

i.A. Wolfgang Haase
Gerhart-Hauptmann-Str. 46
40699 Erkrath
Tel. 0211/252707

NABU Monheim am Rhein

i.A. Jörg Baade
Kufsteiner Weg 26
40789 Monheim
Tel. 02173/65466

Stadtverwaltung Monheim am Rhein
Rathaus
Rathausplatz 2

40789 Monheim am Rhein

per Mail : stadtplanung@monheim.de

**Stellungnahme von BUND, LNU und NABU zu Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan 73B
"Hasholzer Grund Süd"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen folgendermaßen Stellung:

Artenschutz

Feldhase

Der Feldhase wird in der Roten Liste NRW in der Vorwarnliste geführt, die Bestände sind bundesweit in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Durch die weitere Bebauung von Baumberg-Ost verliert der Feldhase massiv an Lebensraum.

Zur Illustration legen wir noch mal das bereits bekannte Dokument „Feldhasen in Baumberg-Ost 1.0.pdf“ in den Anhang, der die Bedeutung des Planungsgebietes für den Feldhasen dokumentiert und auch darstellt, dass man mit Begehungen zur Tageszeit nicht an belastbare Bestandszahlen kommt sondern nur durch nächtliche Scheinwerfertextierung zum Ende des Jahres (also vor der Treibjagd).

Folgende Zahlen hat mir der Revierpächter mitgeteilt:

2015: 83 Feldhasen

2016: 79 Feldhasen

2017: 64 Feldhasen

2018: 75 Feldhasen

2019: 66 Feldhasen

2020: (keine Zählung, keine Treibjagd)

2021: 22 Feldhasen (Zählung Anfang des Jahres)

Über Schutzmaßnahmen ist unseres Erachtens nachzudenken!

Waldschnepfe

Wir zitieren aus dem Artenschutzgutachten:

„Die Waldschnepfe ist eine typische Vogelart des Waldes, Äcker gelten nicht als typische Nahrungshabitate.“

Es mag sein, dass das nicht typisch ist, aber auch die Waldschnepfe wird bei den nächtlichen Taxierungen durch den Revierinhaber und den Bauer Bossmann regelmäßig gesichtet. Wir gestatten uns, Ihnen nochmal das altbekannte Dokument „Waldschnepfen in Baumberg-Ost 1.0.pdf“ zur Verfügung zu stellen.

Auch im Rahmen der Feldhasentaxierung von 2021 wurde wieder eine Waldschnepfe gesichtet.

Star / Grünspecht

Wir zitieren aus der Artenschutzprüfung:

„Stare (Sturnus vulgaris) brüten in alten Spechtlöchern an Bäumen oder in Nischen an Gebäuden. Da in den Gehölzreihen im Plangebiet keine entsprechenden Löcher kartiert werden konnten, wird ein Brutvorkommen ausgeschlossen. Im Rahmen eines Kartiertermins im Mai 2022 konnte ein Trupp Stare (10-15 Tiere) bei der Nahrungssuche im Bereich der Weihnachtsbaumkultur erfasst werden. Hierbei handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um sporadische Nahrungsgäste. Da große Teile der Weihnachtsbaumkultur durch das Bauvorhaben nicht beansprucht werden, kann eine Beeinträchtigung der Stare ausgeschlossen werden.“

Diese Schlußfolgerung ist falsch!

Seit Jahren ist der Grünspecht in den Gärten des Kufsteiner Weges und des nördlich angrenzenden Grundstückes (mit dem Strompfeiler) unterwegs. Im Februar des Jahres 2021 konnte J.Baade ein Grünspechtpärchen beobachten, das eine Höhle in die westliche der drei Weiden hämmerte. Wie J.Baade am 07.09.2022 nun feststellte, ist durch den Sturm in den letzten Tagen an der östlichen der drei Weiden ein Ast abgebrochen. Bruchstelle war eine Spechthöhle. Diese Weiden werden also offensichtlich seit Jahren von dem Grünspecht genutzt. Im Rahmen der weiteren Planung sollten die Weiden geschont werden. Auch J.Baade hatte im Mai mehrfach bei Abendspaziergängen Stare gesehen, z.B. am 19.05.2022, in unmittelbarer Nähe dieser Bäume. J.Baade konnte 4 Altvögel und ca. 8 Jungvögel ausmachen. Eine Nutzung alter Spechthöhlen durch die Stare ist damit auch in Zukunft sehr wahrscheinlich. Deshalb sind Erhalt und Pflege dieses Biotops durch textliche Festsetzung sicherzustellen.

Zum Erhalt der noch verbliebenen Arten muss mit Schutzmaßnahmen der weiteren Artenverarmung entgegengewirkt werden. Das bedeutet auch Erhalt von zumindest Teillebensräumen.

Regenrückhaltebecken

Das Regenrückhaltebecken sollte im Interesse des Natur- und Artenschutzes naturnah gestaltet werden. Ein Kopie von der eintönigen Anlage am nördlichen Ende der Europaallee lehnen wir aus Gründen des Naturschutzes ab.

Klimafolgenanpassung

Wir begrüßen die - bei der Stadt Monheim neue - Sichtweise, „dass Dachflächen, auf denen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien errichtet werden, nicht von der Begrünung ausgenommen werden dürfen. Die Kombination von Dachgrün und Anlagen zur Nutzung der Solarenergie kann zu

einer Kühlung der Module und somit einer optimalen Leistungsfähigkeit beitragen und gleichzeitig bleibt das verbesserte Retentionsverhalten des Daches, trotz den Anlagen, erhalten.“

Einige Gedanken zur Klimafolgenanpassung (z.B. Fassadenbrgrünung, Regenwasserversickerung) wurden bereits eingearbeitet. Auch Starkregenereignisse wurden berücksichtigt.

Was fehlt sind Schutzmaßnahmen gegen Extremwetter wie Hitze oder Tornados. Vor dem Hintergrund, dass Häuser für mehrere Generationen gebaut werden und diese beiden Extremwetter auch immer häufiger werden, sind unseres Erachtens Vorgaben zur Erstellung von Unterkellerungen notwendig. Sparbauten ohne Keller sind nicht wirklich zukunftsfähig:

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) empfiehlt bzgl. Tornados:

„Um nicht von herumwirbelnden Trümmern getroffen zu werden, empfiehlt es sich Kellerräume und massive Steinhäuser aufzusuchen, sowie sich von Fenstern und Türen – sie bieten keinen Schutz vor gefährlich umherfliegenden Gegenständen – fernzuhalten.“

Quelle: Deutscher Wetterdienst: Unberechenbare Naturgewalt - Achtung: Tornado

https://www.dwd.de/SharedDocs/broschueren/DE/presse/tornado_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=12

Bzgl. Hitzeschutz empfiehlt der DWD

„Auch eine Wohnung im Dachgeschoss oder eine Wohnung mit Südlage, die nur schlecht schattiert werden kann und keine Rückzugsmöglichkeiten bietet, wie z.B. einen kühlen Keller, kann für ältere Menschen bei extremer Hitze ein Nachteil sein.“

Quelle: Robert-Koch-Krankenhaus: Alter + Hitze - Tipps für ältere Menschen

https://www.dwd.de/DE/leistungen/hitzewarnung/alter_und_hitze_flyer.pdf;jsessionid=1EDE67BE32CB516B476CD96AADC47837.live21071?__blob=publicationFile&v=1

Natürlich müssen die Unterkellerungen auch gegen Starkregen geschützt werden.

Was ebenso fehlt ist die Berücksichtigung des langfristigen Rückganges des Grundwassers. In einem neuen Wohngebiet sollte der sparsamere Umgang mit Frischwasser durch Grauwassernutzung zur Pflicht werden.

Verkehr

Der zukünftige Schallschutz für die Bestandsbebauung am Kufsteiner Weg ist unzureichend:

Die Europaallee wird zur neuen Hauptverkehrsader von der Anschlußstelle Langenfeld-Richrath in den nördlichen Teil von Baumberg: Die Strecke z.B. zum Holzweg ist deutlich kürzer und mit weniger Behinderungen verbunden. Die Verkehrsuntersuchung vom Mai 2021 berücksichtigt diesen Aspekt nicht. Das sollte dringend nachgeholt werden, um die Planung recht- und zukunftsicher zu machen.

Das Gutachten berücksichtigt ebenso nicht die im Jahre 2022 durchgeführte Umwidmung der Benrather Strasse in eine Radfahrstrasse. In diesem Zusammenhang wird der alte Schleichweg „Wiener Neustätter Str. - Benrather Strasse - Bregenzer Str.“ blockiert. Diese im Prinzip begrüßenswerte Sperrung führt jedoch zu einer höheren Verkehrsbelastung sowohl der Berghausener Str., mehr aber noch der geplanten Europaallee. Insofern sind die zugrunde liegenden Verkehrszählungen nicht aktuell und führen zu einer Unterschätzung der Verkehrslast der Europaallee.

Die Europaallee wird in Höhe des Kufsteiner Weges unnötig dicht an den Gärten vorbeigeführt. Damit das gelingt, sieht die Planung eine enge rechtwinkelige Kurve vor, die zu vielen zusätzlichen Brems- und Beschleunigungsfällen führt, die zusätzliche Schallimmissionen verursachen. Eine Berücksichtigung dieser Tatsache sehen wir bisher nicht, sollte aber dringend nachgeholt werden.

Speziell bei der Einmündungsgestaltung zwischen Wiener Neustätter Str. und Europaallee durch Form 2 (Einmündung: Europaallee als Vorfahrtsstraße, Wiener-Neustädter-Straße als vorfahrtgewährende Straße (siehe Seite 28)) ist die Verschwenkung der Europaallee und die enge rechtwinkelige Kurve abzulehnen und eine Neuplanung zu empfehlen.

Das Verkehrsgutachten sollte also entsprechend überarbeitet werden, ebenso wie das darauf aufbauende Lärmgutachten.

Bäume

Die aktuelle Planung sieht vor, dass an der Einmündung der Europaallee zur Wiener Neustätter Str. Bäume gefällt oder gefährdet werden. Es handelt sich Jahrzehnte alte Pappeln, die noch eine lange Lebenserwartung haben. Für das lokale Mikro-Klima sind sie relevant, besonders, da sie ein Schattenspendler für den anliegenden Garagenhof sind. Außerdem zeigt sich in den letzten Jahren, dass es angesichts zunehmender Sommertrockenheit zunehmend schwieriger wird, junge Bäume zu etablieren. Vorhandene, große Bäume sollten daher unbedingt erhalten werden.

Wir empfehlen, die Verschwenkung der Strasse so zu gestalten, dass beide Pappeln erhalten werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Monheim, 09.09.2022

Für den BUND i. A.
gez. Dieter Donner

Für die LNU i. A.
gez. Wolfgang Haase

Für den NABU i.A.
gez. Jörg Baade

Feldhasen in Baumberg-Ost

(Version 1.0, Stand 31.03.2016)



Abbildung 1: Feldhase (c) Jörg Baade

Als Spaziergänger kann man auf den Feldern von Baumberg-Ost immer wieder Feldhasen beobachten. Manchmal sieht man nur einen, mit etwas Glück auch manchmal zehn.

Der Bestand des Feldhasen in Baumberg-Ost wird jedoch unterschätzt!

Wir zitieren den Umweltbericht der 13. Änd. FNP 2010 Ern. Offenlage (Datenerhebung 2005): „Der Feldhase

konnte bis zu 10 Exemplaren beobachtet werden, was für den relativ kleinen Landschaftsraum als bemerkenswert anzusehen ist. Es wurden auch Jungtiere beobachtet, was darauf hindeutet, dass es sich um ein regelmäßiges und auch stabiles Vorkommen handelt.

Feldhasen sind Kulturfolger der landwirtschaftlichen Flächen und als Bewohner der offenen Landschaft relativ störungsempfindlich. Sie benötigen daher ungestörte Rückzugsräume (große, zusammenhängende Offenlandbiotope, Gehölzränder). Die hauptsächliche Ursache für Tierverluste sind neben der Jagd der Straßenverkehr sowie die intensive Landwirtschaft, in Siedlungsnähe auch wildernde Hunde und Katzen. Hohe Jungtierversluste in nasskalten Frühjahren verursachen darüber hinaus jährliche Populationsschwankungen; dies kann insbesondere bei kleinen, verinselten Populationen zur Verarmung des genetischen Potenzials führen.“

Man hält also schon den Bestand von 10 Tieren für bemerkenswert, läßt aber durchblicken, dass er evtl. nicht überlebensfähig ist und unterläßt unterstützende Empfehlungen.

Das artenschutzrechtliche Gutachten von 2013 zum BP 63B beschreibt „Feldhasen wurden einzeln oder auch in Trupps gesichtet. Als Einzelgänger waren sie laufend auf dem Acker unterwegs, wobei ein Hase in einem gesichteten Fall von einem Hund gejagt wurde. Überwiegend hielten sie sich in 3-er oder 4-er Gruppen auf den Grünlandflächen südlich und östlich außerhalb des Plangebietes auf.“



Abbildung 2: Feldhasen ohne Scheu vor Folientunneln,

(c) Jörg Baade

Diese Fläche des Plangebietes war allerdings kurz vorher mit Rüben eingesät worden, weshalb es dort wenig Deckung gab. Solche Flächen meiden Hasen meist. Es wurde aber auch keine Schätzung der Gesamtzahl angegeben. Der Feldhase wird für unwichtig

gehalten, weil nicht planungsrelevant. Es wurde beschrieben, dass die Feldhasen unter freilaufenden Hunden leiden und offensichtlich daraus geschlossen, dass es keinen bedeutenden Bestand geben kann. Ich schrieb 2015 in „Feldlerchen in Baumberg-Ost“: *„Es gibt zwar in Ausnahmefällen freilaufende Hunde, aber das scheint weder die Hasen noch die Lerchen zu nachhaltig stören.“* In der von der Stadt in Auftrag gegebenen zusätzlichen Artenschutzprüfung wird nun extra noch mal betont: *„Der Aussage wird widersprochen. Bei beiden Begehungsterminen im Jahr 2013 wurden freilaufende Hunde auf dem Acker beobachtet...“*

Nun wird niemand ernsthaft bestreiten, dass freilaufende Hunde ein Problem für Feldhasen und Feldlerchen sind, aber das sagt nichts über die wirkliche Siedlungsdichte dieser Wildtiere aus, denn die Hunde sind nur ein *zusätzliches* Problem. Schließlich sind diese Arten z.B. auch durch freilaufende Füchse und freifliegende Bussarde gefährdet. Wie schrieb doch Dr. Thomas Gehle im Wochenblatt 4/2013: „Hasen mögen Offenland. Ihr gesamtes Verhalten ist auf Feindvermeidung und Vermehrung ausgerichtet. Der Alltag eines Hasen besteht darin, einen anderen zu finden. Sie beschäftigen sich 260 Tage im Jahr mit Paarung und Aufzucht.“

Schon in meinen Stellungnahmen „Die grüne 6“ habe ich vergeblich auf die „beachtliche Jagdstrecke“ hingewiesen. Ein Blick in diese Jagdstrecken hätte nämlich gezeigt, dass es hier sehr viel mehr Feldhasen geben muß: Im Winter 2004/2005 (vor der Datenerhebung zum 1. Gutachten) wurden 44 Tiere erlegt, im Winter 2012/2013 (vor dem 2. Gutachten) 18 Tiere. Wie kann das sein?

Man kann Feldhasen so zählen, wie Spaziergänger es tun. Man kann aber auch zählen wie die Jagdpächter: Die leuchten nachts die Flächen mit Scheinwerfern ab und siehe da, der Bestand der Feldhasen ist deutlich höher, als der Spaziergänger (oder auch der Gutachter) es tagsüber bemerken. Ich selber habe tagsüber auch nur maximal 8 Feldhasen gezählt. Bei den nächtlichen Scheinwerfer-Taxierungen des NABU in diesem Jahr sind wir allerdings auf Zahlen zwischen 47 und 55 Tiere gekommen! Der Revierinhaber hatte vor der Treibjagd Ende 2015 natürlich auch gezählt und kam auf 75 Tiere. 25 Tiere wurden erlegt und das paßt gut zu den NABU-Zählungen dieses Frühjahres.

Wir sprechen hier von einer Fläche von ca. 60 ha (siehe Abbildung 3).

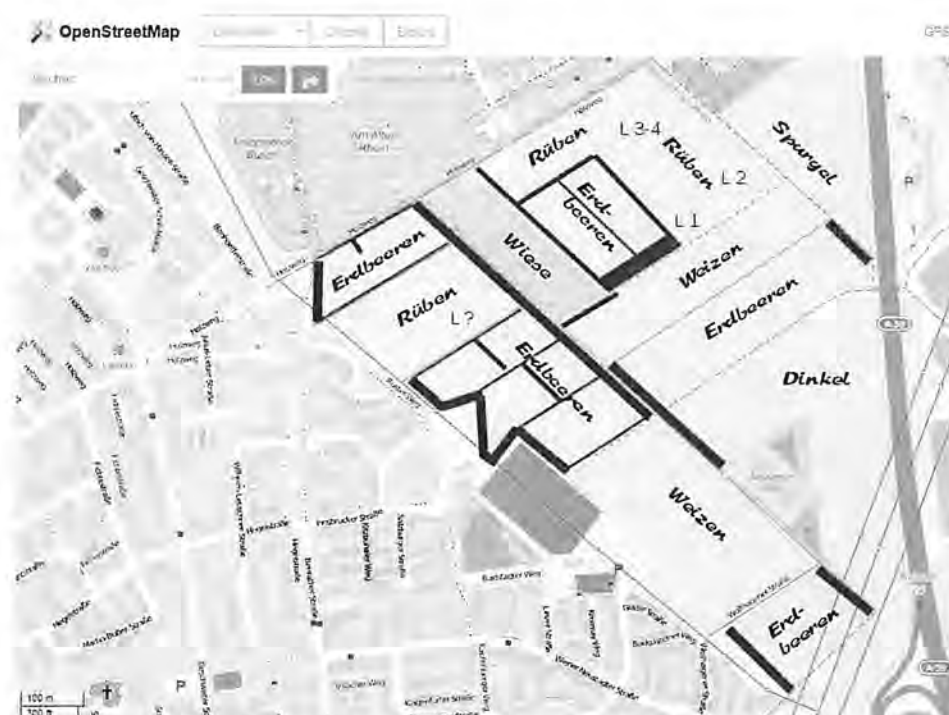


Abbildung 3: Feldbestellung in Baumberg-Ost im Jahre 2015
(openstreetmap mit Ergänzungen)

Lt. W I L D (Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands - Ergebnisse 2006) gilt: "Die mittleren Frühjahrsbesätze des Feldhasen schwanken in den westdeutschen Bundesländern zwischen 12 und 38 Hasen/100 ha und in den östlichen Bundesländern zwischen 2 und 7 Hasen/100 ha. Die mittleren Herbstbesätze variieren zwischen 10 und 53 (Westdeutschland) bzw. wiederum zwischen 2 und 7 Hasen/100 ha (Ostdeutschland). Die

Spannweiten reichen von unter einem bis fast 145 Hasen/100 ha (Frühjahr) bzw. 168 Hasen/100 ha (Herbst)."

Auf der Gesamtfläche von 60 ha in Baumberg-Ost kommen wir im Herbst auf 75 und im Frühjahr auf 55 tatsächlich gezählte Tiere. Allerdings ist nicht die ganze Fläche gut einsehbar und so bleiben ca. 10% untaxiert, diese Hasen also ungezählt. Rechnet man nun (gemäß "Erst zählen, dann jagen" von der Landesanstalt für Ökologie NRW) 50% dazu (weil ja erfahrungsgemäß bis zu einem Drittel der Tiere bei der Scheinwerfertexturierung übersehen wird) hätte wir 188 Tiere / 100 ha im Herbst 2015 und 137 Tiere / 100ha im Frühjahr 2016. Eine vergleichende Zählung legt nahe, dass die Siedlungsdichte ca. 10-mal so hoch ist, wie in der Urdenbacher Kämpe!

Egal, ob mit oder ohne Schätzungsaufschlag: Wir haben hier absolute Spitzenwerte in der Siedlungsdichte des Feldhasen, auch wenn üblicherweise Flächen von mindestens 200 ha verglichen werden (Dr. Thomas Gehle, LANUV).

Diese hohe Siedlungsdichte ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Bedeutung dieser Fläche bei den städtisch veranlassten Gutachten unterschätzt wird. So überrascht es auch nicht, dass im Rahmen der Artenschutzprüfung 2013 keine systematischen faunistischen Erfassungen erfolgten.

Was also wurde noch übersehen? ...

Doch noch einmal zurück zum ergänzenden Artenschutzgutachten zum BP Waldbeerenweg von 2015: Auf Seite 1 lesen wir: „**Der Feldhase gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten und war daher nicht Gegenstand der ASP.**“ (ASP=Artenschutzprüfung)

Das mag richtig sein, berücksichtigt aber nicht alle Notwendigkeiten bei der Betrachtung des Feldhasen, denn es handelt sich hier bei dieser Siedlungsdichte zweifellos um eine bedeutende lokale Population einer Art der roten Liste. Es fehlt demnach lt. §44 Absatz 1 BNatSchG zumindest die Begründung für die nicht vertiefende Betrachtung dieser Art:

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden bei einer ASP grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP beziehungsweise in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. In dem Protokoll einer Artenschutzprüfung (vgl. VV-Artenschutz, Anlage 2) ist hierfür im Protokollblatt A.) ein gesondertes Bearbeitungsfeld vorgesehen.

Begründung für die nicht vertiefende Betrachtung erforderlich

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art entgegen der Regelfallvermutung doch erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens).

Abbildung 4: Textstelle aus "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", Seite 15

Durch den BP 63B (Abbildung 5) nimmt man dem Feldhasen bereits 13 % seiner Siedlungsfläche in Baumberg-Ost. Da es sich um einen Bestand mit maximaler Siedlungsdichte handelt, müssen wir von einer ebenso großen Bestandsabnahme um 13 % ausgehen.

Wird nun noch die 58. Änderung des FNP durchgesetzt (Abbildung 6), werden noch weitere 20% der Fläche und der Population verloren gehen, zumal es in diesem FNP-Plangebiet danach keinerlei landwirtschaftliche Flächen mehr geben soll!

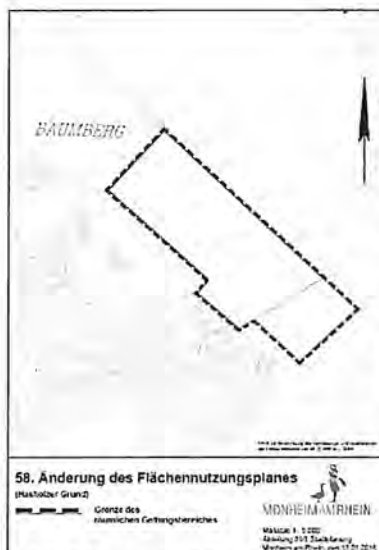


Abbildung 6: 58. Änderung des FNP

Insgesamt wäre dann also dieses Vorzeigebiotop für Feldhasen um 33 % kleiner. Zu befürchten ist allerdings ein weitaus höherer Verlust an der Population, weil die verbleibenden Fluchtmöglichkeiten drastisch reduziert werden. Außerdem wird der durch den BP 63B eingegengte Wildkorridor im Norden durch eine weitere Einengung im Süden ergänzt.



Abbildung 5: BP 63B Waldbeerenweg

Vor dem Hintergrund, dass es in Monheim Bauland gibt, welches seit über 30 Jahren nicht bebaut wird, ist die partielle Zerstörung dieses Biotops absolut inakzeptabel.

Sinnvoll ist eine wissenschaftliche Untersuchung der Gründe für die hohe Siedlungsdichte dieses herausragenden Feldhasenbiotops.

Schon jetzt dürfte klar sein: Die auf diesen Flächen betriebene wildfreundliche Bewirtschaftung ist zu unterstützen und zu sichern und nicht zu untergraben. Der ortsansässige Erdbeerbauer Bossmann führt außerdem gerade mit fachlicher Beratung der Landwirtschaftskammer erste großflächige Versuche zum biologischen Anbau durch.



Zu befürchten ist aber, dass seitens der Stadt die gebotene Rücksicht unterbleibt und somit die Untersuchung auch eine Begleitung des Niederganges dieses exzellenten Feldhasenbiotops wird!

Abbildung 7: Der Feldhase in Baumberg-Ost blickt ängstlich in die Zukunft. (c) Jörg Baade

31.03.2016, Jörg Baade, NABU Monheim

Quellen:

1. Umweltbericht der 13. Änd. FNP 2010 Ern. Offenlage (mit Daten von 2005!)
2. Artenschutzgutachten 2013
3. Ergänzendes Artenschutzgutachten 2015
4. "Erst zählen, dann jagen" von der Landesanstalt für Ökologie NRW
5. Dr. Thomas Gehle im Wochenblatt 4/2013
6. WILD (Wildtier Informationssystem der Länder Deutschlands)
7. Beobachtungen der NABU-Ortsgruppe Monheim

Waldschnepfen in Baumberg-Ost

(Version 1.0, Stand 04.04.2016)



Abbildung 1: Waldschnepfe (c) Ronald Slabke - fotocommunity

In Baumberg-Ost können die sehr heimlich lebenden Waldschnepfen beobachtet werden.

Tagsüber ist dem NABU für Baumberg-Ost noch keine Beobachtungen bekannt, aber die Tiere waren immer zugegen, wenn der NABU oder der Revierinhaber in den letzten Monaten die Feldhasen gezählt hat.

Besonders gerne stochern die Waldschnepfen mit ihren langen Schnäbeln in den Erdbeerfeldern.

Die Waldschnepfe gilt als jagdbares Wild, hat aber seit dem Inkrafttreten des novellierten Landesjagdgesetzes im Mai 2015 in Nordrhein-Westfalen eine **ganzjährige Schonzeit**, und zwar bis zum 31. Dezember 2020.

Einzelne Tiere wurden an mehreren Stellen in Baumberg-Ost beobachtet, die Kerngruppe von 3 – 6 Tieren aber immer nur im rot gekennzeichneten ovalen Bereich (siehe Abbildung 3). Die Gründe für die Bevorzugung dieser Fläche gegenüber den anderen Erdbeerflächen sind unbekannt.

Die Gestelle der offenen Folientunnel sind für die Waldschnepfe naturgemäß kein Problem, da sie sich gewöhnlich in Gehölzstrukturen aufhalten und also Zweige oder ähnliches über sich akzeptieren. Der Aufenthalt neben den geschlossenen Folientunneln ist ebenso kein Problem.

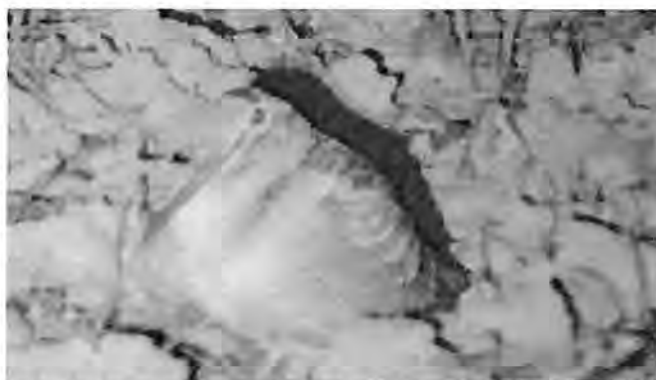


Abbildung 2: Waldschnepfe auf Erdbeerfeld, nachts im Scheinwerferlicht, (c) Jörg Baade

Der durch die städtischen Planungen Bebauungsplan 63B (Abbildung 4) und 58. Änderung FNP (Abbildung 5) für die Zukunft erzwungene Rückgang der Erdbeerfelder wird direkt zu einer Verkleinerung dieses Nahrungshabitates führen. Da der bevorzugte Aufenthaltsort der Waldschnepfen sich aber auf die für die Bebauung vorgesehenen Flächen konzentriert, ist auch eine Zerstörung dieses Nahrungshabitates für ganz Baumberg-Ost möglich.

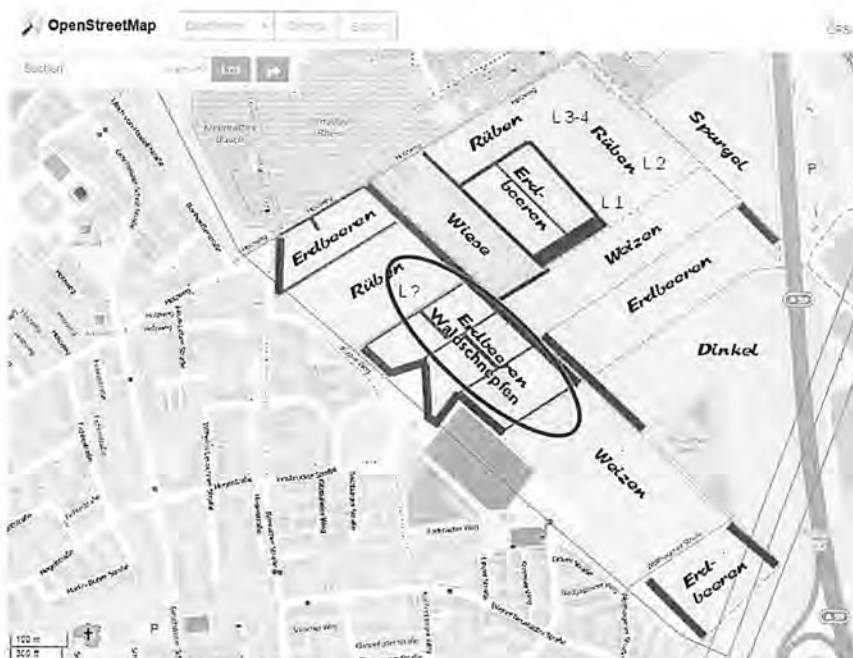


Abbildung 3: Die Abbildung zeigt rot eingekreist den Schwerpunkt des Waldschnepfenaufenthaltes. Die Darstellung der Flächenbewirtschaftung zeigt noch das Jahr 2015. Inzwischen wurde das betroffene Rübenfeld und der obere Teil des Erdbeerefeldes mit Getreide eingesät. Diese Flächen des Bebauungsplanes 63B sollen ab Mitte des Jahres bebaut werden.

Robert Bossmann als ortsansässiger Landwirt wird mit fachlicher Beratung der Landwirtschaftskammer im Erntejahr 2016 einen Teil seiner Erdbeeren und Ackerkulturen ganz bzw. weitestgehend nach den Richtlinien des biologischen Anbaus produzieren. Er möchte damit erste Erfahrungen sammeln, ob eine komplette Betriebsumstellung trotz größerer Produktionsrisiken wirtschaftlich und praktisch umsetzbar wäre. Ob sich eine Umstellung nochmals positiv auf die jetzt schon sehr hohe Siedlungsdichte des Feldhasen und die Artenvielfalt verschiedener Tiere und Pflanzen auf seinen Flächen auswirkt, darf vermutet werden, aber bleibt abzuwarten.

Werden die städtischen Planungen (Bebauungsplan 63B und 58. Änderung FNP) so durchgesetzt, wie kommuniziert, wird auch der biologische Anbau die Eingriffe bestenfalls nur zu einem Bruchteil kompensieren können. Eine Zerstörung des Nahrungshabitates für Waldschnepfen ist zu befürchten.



Abbildung 4: BP 63B
Waldbeerenweg

Hier ist ein kleiner Film über die Waldschnepfen auf ihrem regelmäßigen nächtlichen Aufenthaltsort:
<https://www.youtube.com/watch?v=ojycLAaBgX8>

04.04.2016
Jörg Baade
NABU Monheim

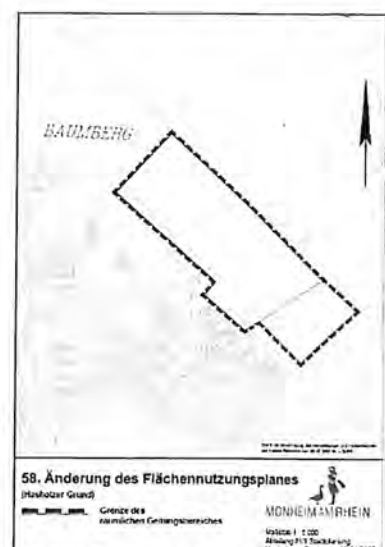
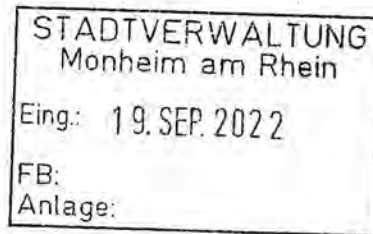


Abbildung 5: 58. Änderung des FNP

Quellen:

1. Beobachtungen des Revierinhabers
2. Beobachtungen verschiedener Mitglieder der NABU-Ortsgruppe Monheim



Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein
Postfach 10 06 61
40770 Monheim am Rhein



**Referat Stadtplanung und
Denkmalschutz**

Stadt Langenfeld Rhld.
Rathaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
Postfach 15 65
40740 Langenfeld

Stephan Anhalt
Mein Zeichen 510-
Zimmer 287
Telefon 02173 · 794-5100
Fax 02173 · 794-95100
stephan.anhalt@langenfeld.de
www.langenfeld.de

Montag – Freitag 8:00 – 12:00
Donnerstag 14:00 – 17:00

Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“
Stellungnahme der Stadt Langenfeld gemäß § 2 (2) BauGB

06. September 2022

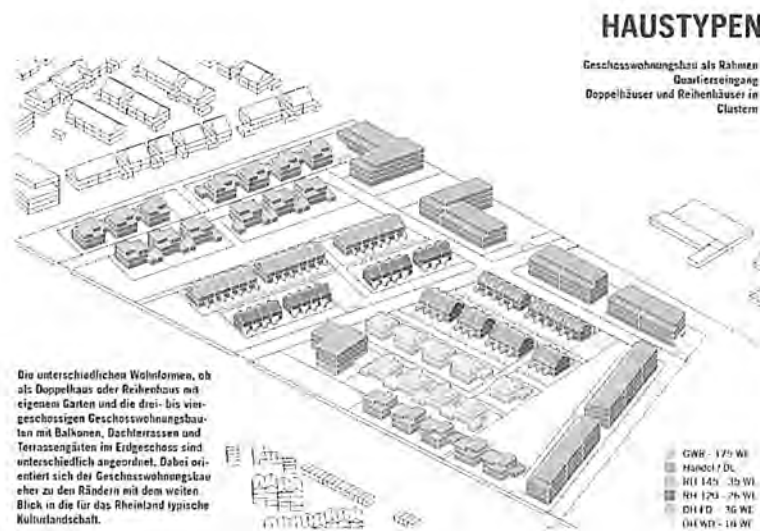
Sehr geehrter Bürgermeister Zimmermann,

mit Eingang vom 15.08.2022 haben Sie die Stadt Langenfeld von der Aufstellung des Bebauungsplanes 73B „Hasholzer Grund Süd“ informiert und um Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der nachbargemeindlichen Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Die Stadt Langenfeld sieht durch die von der Stadt Monheim beabsichtigte Planung ihre Belange nachteilig betroffen, da künftig einschränkende Auswirkungen auf die Betriebe und Anlagen des unmittelbar östlich der Autobahn A 59 angrenzenden Gewerbegebietes „Berghausen-West“ an der Karl-Benz-Straße zu befürchten sind.

Laut der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 4 der Begründung) dient die Planung der Schaffung zusätzlichen Wohnraums zur Deckung des nachgewiesenen Wohnbedarfs insbesondere für junge Familien in Monheim. Es ist ein Wohnungsmix aus Einzel-, Reihen- und Doppelhäusern sowie Mehrfamilienhäusern mit bis zu 280 Wohneinheiten geplant.

Auch das dem Planverfahren vorlaufende Qualifizierungsverfahren mit den Preisträgern Astoc Architects and Planners mit Scape Landschaftsarchitekten hatte unter den Vorgaben der Stadt Monheim ausschließlich das Ziel und das Ergebnis einer nahezu 100%-igen wohnbaulichen Nutzung des Plangebietes.



Lediglich in einem kleinen, deutlich dem Gesamtgebiet untergeordneten Teilbereich im Westen des Plangebietes thematisiert der städtebauliche Entwurf des Preisträgers ergänzende Handels- oder Dienstleistungseinrichtungen.

Es handelt sich demnach bei dieser Bauleitplanung nicht um einen sog. Angebotsbebauungsplan, sondern um ein konkretes, in seinen Ausprägungen bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekanntes Vorhaben mit der planungsrechtlichen Sicherung einer ausschließlichen Wohnnutzung.

Auch wenn die Stadt Monheim das Ziel formuliert, „*weitere wohnergänzende sowie wohnverträgliche Nutzungen im Plangebiet planungsrechtlich vorzubereiten, um damit eine eigene Versorgungsinfrastruktur im Sinne von § 4 BauNVO zu ermöglichen, mit der sich grundsätzlich die Grundbedürfnisse der Bewohner befriedigen lassen*“ (Zitat Seite 4 der Begründung), trägt diese Absicht nicht, da die im Bebauungsplan, mit Ausnahme der Europaallee, gering dimensionierten Erschließungsansätze der Baugebiete (schmale Straßenquerschnitte) neben der Abmessung der Baufenster für Wohngebäude ein weiteres Indiz dafür sind, dass hier in großen Teilen des Plangebietes kein Allgemeines Wohngebiet, sondern ausschließlich eine Wohnnutzung entstehen soll. Aufgrund der in Kapitel 3.5 der Begründung beschriebenen und damit weitestgehend bestehenden sozialen Infrastruktur sowie Versorgungseinrichtungen in der Umgebung des Plangebietes, besteht offensichtlich kein Bedarf bzw. Erfordernis weitere, wohnergänzenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes „Hasholzer Grund Süd“ planungsrechtlich zu ermöglichen. Wenn doch, dann aber nicht flächig im gesamten Plangebiet, sondern in dem Bedarf angemessenen, untergeordneten Teilbereichen, was sich mit einer Gliederung des Plangebietes in allgemeine und reine Wohngebiete bauleitplanerisch steuern ließe.

Der Bebauungsplanentwurf setzt somit nicht, wie man aus den oben aufgeführten Zielen und dem Planentwurf erwarten würde, reine Wohngebiete gemäß § 3 BauNVO fest, sondern ausschließlich allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO, in denen sogar nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, gesundheitliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke allgemein zulässig sein sollen; ausnahmsweise sogar sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen.

Es ist offensichtlich, dass die Entwicklung allgemeiner Wohngebiete hier seitens der Stadt Monheim nicht beabsichtigt ist, sondern nur vorgeschoben wird. Der vermeintliche Vorteil, der sich aus dem seitens der Verwaltungsgerichte für unzulässig erkannten, hier ablesbaren „Etikettenschwindel“ ergibt, liegt in der geringeren immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit allgemeiner Wohngebiete gegenüber der eines reinen Wohngebietes, sowohl bezüglich des Verkehrslärms, des Sportlärms als auch des Gewerbelärms des auf Langenfelder Stadtgebiet vorhandenen Gewerbegebietes „Berghausen–West“ an der Karl-Benz-Straße.

In der vorsätzlichen Wahl des falschen Baugebietstypus sieht die Stadt Langenfeld die Gefahr, dass bei ausschließlicher Zulassung von Wohngebäuden im Plangebiet ein faktisches „Reines Wohngebiet“ entsteht, aus dem sich dann wegen Überschreiten zulässiger Immissionsrichtwerte Einschränkungen der ausgeübten und künftigen gewerblichen Nutzung für die Betriebe und Anlagen im Langenfelder Gewerbegebiet „Berghausen-West“ an der Karl-Benz-Straße ergeben können.

Die Stadt Langenfeld fordert die Stadt Monheim daher auf, von diesem „Etikettenschwindel“ abzusehen, reine Wohngebiete festzusetzen und die hierfür notwendigen Vorkehrungen zum Schutz gegen die zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 9 (1) Nr.24 BauGB im Bebauungsplan zu treffen. Alternativ sind die Abstände der neuen Wohngebiete zu dem „Gewerbegebiet Berghausen-West“ so zu vergrößern, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für reine Wohngebiete im „Hasholzer Grund Süd“ eingehalten werden.

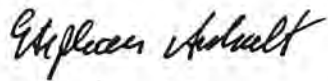
Die berechtigten Bedenken der Stadt Langenfeld, werden durch das Handeln der Stadt Monheim im nördlich angrenzenden Baugebiet Hasholzer Grund vollumfänglich bestätigt. So wie von der Stadt Langenfeld in der nachbargemeindlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan 71B im Jahr 2018 befürchtet, wurde hier inzwischen ein reines Wohngebiet errichtet, obwohl der Bebauungsplan auch hier ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt hat. Die Stadt Monheim

hat im Vollzug des Bebauungsplanes 71B mit den erteilten Baugenehmigungen die Zweckbestimmung des Baugebietes als allgemeines Wohngebiet nicht gewahrt und das Baugebiet „Hasholzer Grund“ zu einem reinen Wohngebiet „umkippen“ lassen.

Dies darf sich in Folge mit dem Bebauungsplan 73B Hasholzer Grund Süd nicht wiederholen, zumal dieses Baugebiet deutlich näher an das zu schützende Langenfelder Gewerbegebiet auf der Ostseite der A 59 heranrücken wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Anhalt', written in a cursive style.

Stephan Anhalt

Stv. Fachbereichsleiter Stadtentwicklung



MEGA GmbH • Postfach 10 02 22 • 40766 Monheim am Rhein

Ansprechpartner/in:

Stadt Monheim am Rhein
Stadtplanung
Postfach 10 06 61
40770 Monheim am Rhein

Barthel Kück
Technik
Tel.: 02173 9520-630
Fax: 02173 9520-680
barthel.kueck
@mega-monheim.de

09.09.2022

Stellungnahme zu - BP 73B „Hasholzer Grund Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum oben genannten Bebauungs- und Flächennutzungsplan haben wir erhalten. Im Folgenden finden Sie unsere spartenbezogene Stellungnahme.

Für alle Sparten bitten wir zu berücksichtigen, dass wir über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen erst dann Angaben machen können, wenn uns die finalisierte Ausbauplanung inkl. einer Maßnahmen Erläuterung vorliegt.

Des Weiteren bitten wir sicherzustellen, dass durch Baumbepflanzungen die Unterhaltung, der Bau oder zukünftige Erweiterungen der Leitungen und Anlagen der MEGA GmbH nicht behindert werden. Insbesondere weisen wir ausdrücklich auf das DVGW Merkblatt GW 125 (M) hin, welches Maßnahmen und Verfahren zum Schutz von unterirdischen Gas- und Wasserleitungen (mit Einschränkungen auch für andere Versorgungsleitungen gültig) bei der Planung von Versorgungs- und Leitungstrassen aufzeigt.

Für den rechtzeitigen Ausbau der Netze und Anlagen sowie für die Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern (z.B. Entwässerung, Wasserversorgung, Straßenbau etc.) ist es notwendig, dass der MEGA GmbH Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens jedoch 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Sparte Gasversorgung:

Für eine Versorgung des Plangebietes mit Gas, wäre ein kompletter Netzausbau notwendig. Um den Bedarf bzw. die Größe dieses Ausbaues ermitteln zu können, benötigen wir Informationen darüber welche Gebäude und wie viele mit Erdgas versorgt werden sollen.

Zum momentanen Zeitpunkt befindet sich in dem angefragten Plangebiet keine Gasleitung im öffentlichen oder privaten Bereich. Ein Netzausbau ist von Seiten der MEGA zum momentanen Zeitpunkt nicht geplant.

Sparte Multimedia:

Für eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen muss eine Erschließung mit Kommunikationsleitungen der MEGA von einem Hauptverteiler (POP) i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG erfolgen.

Über eine Versorgung der geplanten Maßnahme mit Telekommunikationsleitungen der MEGA i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterungen vorliegen

Sparte Stromversorgung:

Für die Stromversorgung des Plangebietes muss ein Netzausbau getätigt werden. Zu dem Umfang des Netzausbaues lassen sich nach aktuellen Informationsstand keine Aussagen treffen. Um dem Bedarf besser einschätzen zu können, benötigen wir eine Leistungsbilanz der geplanten Objekte. Für die Stromnetzanschlüsse sind die Vorgaben der MEGA zu beachten und je nach Höhe des Leistungsbedarfs ist auch der Anschluss in die nächsthöhere Spannungsebene in Betracht zu ziehen. In den von Ihnen vorgegebenen Planungsbereich sind im privaten und öffentlichen Bereich aktive Stromleitungen vorhanden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

i.A. Barthel Kück